Rostocker Dokumentenserver
Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.
Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Samlung einiger Kayserl. Resolutionen, in welchen von denen Foderungen/ so bey dem Hochspreißlichen Käyserlichen Reichs-Hoff-Raht anhängig gemacht/ gehandelt wird

[1]

[S.l.], 1739

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn874940761

Band (Druck) Freier Zugang

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn874940761/phys_0001
DFG

Mk_1798 1-3
1124 1-3.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn874940761/phys_0002
DFG

Samlung

einiger

Kayserl. RESOLUTIONEN,

in welchen von denen Foderungen/

so bey dem Hochspreißlichen

Käyserlichen Reichs-Hoff-Raht

anhängig gemacht/

gehandelt wird

Anno 1739.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn874940761/phys_0005
DFG

Ex
Bibliotheca
Academiae
Rostochiensis

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn874940761/phys_0006
DFG

No. 1.

Jovis: 25. Junii. 1733.

SU Mecklenburg Gebrüdere contra den Herrn Hertzog zu Mecklenburg in puncto legati.

Publicatur Resolutio Cæsarea: Kayserl: Mayest: haben gehorsamsten Reichs-Hoff-Rahts allerunterthänigstes Gutachten allergnädigst approbiret: Deme zu folge Rescribatur dem jetzigen Commissario Herrn Hertzog Christian Ludewig:

Nachdem die vormahlige Commission in dem unter den 25 Junii 1726. an Kayserl: Mayest: allerunterthänigst erstatteten Bericht, zu Abführung des, denen Gebrüdern Friederich Wilhelm, und Carl Ludewig von Mecklenburg Vermachten Legati kein anders Mittel ausfündig zu machen gewust, als die von besagten Hertzog Friederich Wilhelm, in dem Hertzogthum Schwerin neu angekauffte Adeliche Güter, Kargetz, Gültzo, Ziebühl, Boldebuck, und Lübzien, dazu anzuwenden, sich aber aus dem Pacht-Ertrag so wohl, als auch erfahrner taxatorum Untersuchung und Angeben befunden, daß dieselbe aber 90000. Rthlr. werth seyen dörffen; Als habe Er Commissarius

eine öffentliche Subhastation dieser Güter anzuordnen, und wo sich jemand finden würde, der über 90000. Rthlr. vor dieselbe geben wolte, solche den Meist-Bietenden zu überlassen, wiedrigenfals aber sie denen beyden Gebrüdern vor 90000. Rthlr. an ihrem Legato zu überlassen, und den überrest auß der Boitzenburgischen Casse, mit 10000. Rhlr. an dieselbe zu bezahlen. Nichtweniger hat derselbe auzuzeigen, ob andere Creditores, etwa auf diese Güter Forderungen und Hypothequen haben, auch welche dieselben seyn, und wie hoch sich ihre Forderungen belauffen, nebst Rähtlichen Gutachten, wie etwa dieselbe am besten zu befriedigen wären, und hiervon Kayserl. Majest. binnen zwey Monahten, und zugleich von Befolgung dessen, allerunterthänigsten Bericht zu erstatten.

Arnold Heinrich von Glandorff.

No. 2.

Jovis: 25. Junii. 1733.

De Lisle contra dem Herrn Hertzog zu Mecklenburg in pto: residui Salarii.

Publicatur Resolutio Cæsarea. Kayserl. Majest. haben gehorsamsten Reichs-Hoff-Rahts alleruntherthänigstes Gutachten

ten

ten vom. 2. Jun: a. c. allergnädigst approbiret, diesemnach cum inclusione der Lislischen Exhibitorum Fiat Rescriptum an den Herrn Hertzog Christian Ludewig als Kayserl: Commissarium des Inhalts.

Es werde derselben aus denen Beygeschloßenen Beyden Exhibitis des de Lisle mit mehren ersehen, was Supplicant vor eine forderung und Klage gegen den Regirenden Hertzog zu Mecklenburg Carl Leopold angebracht habe. Wann nun sein allerunterthänigstes Begehren der Billigkeit gemäß sey, Als habe er, der Herr Commisarius beyde Exhibita des de Lisle dem Regirenden Herrn Hertzog zu Communiciren, mit dem Beysatz: Imploranten binnen zwey Monaten in allen klagloß zu stellen, oder wo er etwas erhebliches dagegen einzuwenden habe, solches Jhme, dem Herrn Commissario, in obigen Termin zu berichten, in casu contumaciæ aber, hat er Commissarius von der Sachen Beschaffenheit, wo es noch möglich, mehrere Nachricht einzuholen, folgsahm sein Gutachten zu erstatten.

Arnold Heinrich von Glandorff.

No. 3.

Jovis: 25. Junii. 1733.

Mecklenburg Güstrowische Printzeßinnen Contra den Herrn Hertzog zu Mecklenburg in pto: Maternorum.

Publicatur Resolutio Cæsarea. Kayserl. Mayest. haben gehorsamsten Reichs-Hoff-Rahts alleruntethänigstes Gutachten vom 5. Jun: a. c. allergnädigst approbiret. Solchemnach cum inclusione Exhibiti vom 19 Debr: 1731. und des Commissiones Berichts vom 10ten Jun: 1728. Rescribatur dem Herrn Hertzog Christian Ludewig als Kayserl. Commissario.

Es werde Derselbe auß beyden Einschlüssen ersehen, wie weit die Anschläge des Ertrags von dem Amte Stavenhagen, so auff einer Seite von der vorigen Commission, und auff der andern Seite von denen Mecklenburg-Güstrowischen Printzeßinnen eingeschicket worden, unter sich differirten.

Gleichwie nun Kayserl. Majest. zu Befriedigung der Printzeßinnen vor daß rähtlichste und beste hielten, die alleruntherthänigst gebethene Cession des Amts Stavenhagen cum perpetuo Jure reluendi allergnädigst zu genehmigen; Also könten Allerhöchst Dieselbe doch auch nicht von der Commission außgefundenen Ertrag, des Amts Stavenhagen gantz abgehen, sondern es habe Commissarius darauff zu bestehen, daß wann die Printzeßinnen jemand angeben würden, welcher daß Amt nach den Anschlag des jährlichen Ertrags à 4500. Rthlr. und mit Vorbehalt des perpetui juris reluendi vor die Fürstl. Cammer gegen baare Bezahlung an sich lößen wolte, die Cession vor sich gehen zu lassen; Jedoch hat derselbe, ehe er denen Printzeßinnen ihr zufordern habendes Capital würcklich auszahlet, zu vorher die angegebene Meliorationes und erlittene Schäden, mit Qvitungen belegen, oder wann keine derselben vorhanden,

sie

sie von denen Rechnungs-Führern beschwehren zu lassen, nicht weniger hat Er an Zinsen mehr nicht als 5 pro Cent. passiren zu lassen, und was darüber mehr angesetzet worden, abzuziehen, so bald aber dieses alles geschehen, die Printzeßinnen völlig und baar auß denen erhobenen Cessions-Geldern zu contentiren, und wie dieses befolget worden sey, Kayserl. Majest. allerunterthänigst zu berichten.

Arnold Heinrich von Glandorff.

No. 4.

Martis. 21. Febr. 1736.

AOn Habichsthall contra Mecklenburg Schwerin Rescripti in puncto debiti, sive Impetrantischer Anwaldt Johann Albert von Schumm, sub PSto 7. Jan: docendo factam insinuationem Rescripti de 18. Jan: 1724. Supplicat humill: pro clementissime dercernendo Rescripto ultimato ad Commissionem Cæsaream de plenarie Solvendo Residuum Salarium et Diætas appon: Lit: A. B. & C. in Duplo

Idem sub PSto 15. Sept. 1727 exhibendo allerunterthänigste wiederholte Anzeige, Supplicat. hummill: pro clement: maturanda Resolutione ad exhibitum de 7. Jan. 1726. & nunc decernendo Rescripto ultimato ad Commissionem Cæsaream de solvendo

do plenariè residuum Salarium & Diætas, appon. Lit, A. B. & C. in Duplo.

In eadem Implorantischer Anwald Johann Friedrich von Græve, Sub Pſto 25. Juny 1734. Supplicat humme, pro clemme acceptando Residuo Salarii & Diætarum 15433. Imperialium 8. gr. pro liqvido, & demandanda nunc novæ Commissioni Cæsareæ paratissimâ Executione, appon: Lit. A. usque I. inclusiv. in Duplo.

Imo) Wird nunmehr der eingeklagte Rückstand von 15433. Rthlr. 8. Gr. vor Liqvid erkaunt.

2do) Cum inclusione Exhibiti vom 25. Juny 1734. Rescribatur dem Herrn Hertzog Christian Ludewig: Es werde Derselbe aus dem Beyschluß des mehren ersehen, was des nunmehr verstorbenen vormahligen Geheimden Raths von Habichthall Wittwe, wegen der noch in Rückstand gebliebenen Forderung à 15433. Rthlr. 8. Gr. allerunterthänigst angebracht habe. Nachdeme nun Jhro Kayserl. Majest. in Verfolg des am 18. Febr. 1724. ergangenen Concluſi bey immer fort währender Contumacia des Herrn Hertzogs Carl Leopolds diese Forderung hiermit unter heutigen Dato vor Liqvid erkandt: Als habe Er, Herr Commissarius binnen zwey Monath allerunterthänigst anzuzeigen, aus was vor Fundis, und in was vor Fristen diese Wittwe ohne Abbruch, der vor dieser Forderung ein prioritæts Urthel habenden andern Creditoren befriediget werden können.

Arnold Heinrich von Glandorff.

No. 5.

No. 5.

Martis. 21. Febr. 1736.

VOn Lehsten contra Mecklenburg Schwerin Rescripti in pto debiti, sive impetrantischer Anwalt Andreas Gottlieb von Fabrice, sub Psto 25. Augusti anni præt: übergiebt allerunterthänigste Anzeige zu Abhelfung des äußersten Verderbens höchstbenöthigster Kayl: Hülffe juncta petitione humill: pro clement: decernendo rescripto de immittendo ad Commissarium Cæsareum D: Ducem Magapolitanum. appon: num: 1. 2. 3. 4. &. 5. in duplo.

Idem. sub PSto 9. Decembr: ejusdem anni exhibendo allerunterthänigste weitere Vorstellung, Supplicat humill: pro clement: ex allegata causa in conformitate Exhibiti d 25. Aug: nup: impertienda petita ordinatione Cæsarea. appon: num: 6. in duplo.

Cum inclusione Exhibitorum de PSto 25. August & 9. Decembr. 1735. Rescribatur dem Herrn Hertzog Christian Ludewig als Kayserl. Commissario. Es werde Derselbe aus denen Einschlüssen ersehen, wie nachdrücklich der Obrist Lieutenant von Lehsten seine Armuth und elenden Nothstand allerunterthänigst vorgestellet, und was er seiner an den Herrn Hertzog Carl Leopold habenden Forderungen wegen allerunterthänigst gebethen. Nachdem nun Ihro Kayserl. Majest. sich allergnädigst zurück erinnerten, das bereits den 16. Febr. 1728. diese

seine damahls eingeklagte Forderung vor liqvid erkant worden/ auch auff Jhro Kayserl. Majest. allergnädigen Befehl von der vorigen Commission an dem von Lehsten bereits 3000. Rthlr. auff Abschlag davon bezahlet worden seyn, mithin an der liqviden Forderung noch 5160. Rthlr. restirten; Als habe Er Herr Commissarius nach Beschaffenheit und Ertrag der Casse besagtem von Lehsten dieses rückständige Liquidum bald möglichst in annehmlichen Terminis zubezahlen; Hiernechst auch wegen seiner noch nicht liqviden Forderung an Tafel-Geldern und baaren Vorschuß, allerunterthänigst zu berichten, ob, und was er dabey noch vor Anstand finde; Da auch ferner der von Lehsten ungeachtet seiner vielfältigen Sollicitation, bisher seinen Abschied von dem Herrn Hertzog Carl Leopold nicht habe erhalten können, und dardurch verkürtzet worden, daß er anderwärtige Dienste nicht suchen können, hingegen Jhro Kayserl. Majest. ihme Herrn Commissario so wohl, als auch denen zur Administrirung der Casse adjungirten Land-Räthen bereits den 2 May 1735. allergnädigst auffgegeben, diejenige Personen so bey Hertzog Carl Leopold in Diensten stehen, von ihme aber zurück gelassen worden, zu benennen, und anzuzeigen, ob selbe noch ferner in Diensten bey zubehalten nöthig seyn, auch aus was für einem Fundo die beyzubehaltende zu salariren seyn; Als habe Er Commissarius, wie über alle zurück gelassene Bediente des Hertzogs Carl Leopolds, also auch wegen des von Lehstenallerunterthänigst zu berichten, ob ihme seine Gage fort zu geben, oder seine Dimission zu ertheilen sey, was er aber hingegen Zeit der gesuchten, aber nicht erhaltenen Dimission auffs neue zu fodern hat, darüber habe der Comissarius prævia liqvidatione wie

viel

viel, und aus welchem fundo, dem von Lehsten zu seiner Befriedigung auszuzahlen sey, wie auch über alles obige binnen zwey Monath allerunterthänigst zu berichten.

Arnold Heinrich von Glandorff.

No. 6.

Martis. 21. Febr. 1736.

VOn Habigsthal contra Mecklenburg Schwerin Rspti in pto debiti sive impetrantisch: Anwald Johann Albert von Schumm Sub PSto 7. Jan. docendo factam insinuationem Rpti d. 18 Jan: 1724. Supplicat humill: pro clement: decernendo plenariè solvendo residuum salarium & diætas appon: Lit: A. B. & C. in duplo.

Idem sub Psto 15. Septembr. 1727. exhibendo allerunterthanigste wiederholte Anzeige, Supplicat hummill: pro clement: maturanda resolutione ad Exhibitum d. 7. Jan: 1726. & nunc decernendo RSpto ultimato ad Commission; Cæsaræam de solvendo plenariè, residuum salarium & diætas. appon. Lit: A. B. & C. in duplo.

In eadem implorant: Anwald, Johann Friederich von Græve sub PSto: 25. Juny 1734. Supplicat humill: pro clement: acceptando residuo salarii & diætarum 15433. Imperialium 8. gr. pro liqvido & demandanda nunc novæ Commissioni Cæsareæ patissimâ executione appon: Lit: A usqve I. inclus: in duplo.

Imo. Wird nunmehro der eingeklagte Rückstand von Funffzehen Tausend Vierhundert drey und dreysig Rthlr. 8. gr. vor Liqvid erkant.

2do. Cum inclusione Exhibiti vom 25. Juny 1734. Rescribatr: dem Herrn Hertzog Christian Ludewig. Es werde derselbe auß dem Beyschluß des mehrern ersehen, was des nunmehr verstorbenen vormahligen Geheimden-Rahts von Habichsthal Wittwe, wegen der noch in Rückstand gebliebenen Forderung à Funffzehen Tausend Vierhundert drey und dreysig Rthlr. 8. gr. allerunterthänigst angebracht habe. Nachdeme nun Ihro Kayserl. Majest. in Verfolg des den 18. Febr. 1724. ergangenen Concluſi, bey immerfort währender contumatia des Herrn Hertzogs Carl Leopolds, diese Forderung hiermit unter heutigem Dato vor liqvid erkandt: Als habe Er Herr Commissarius binnen zwey Monath allerunterthänigst anzuzeigen, aus was für fundis, und in was vor Fristen diese Wittwe ohne Abbruch der, vor dieser Forderung ein prioritæts-Urthel habenden, anderen Creditoren befriediget werden könne.

Arnold Heinrich von Glandorff.

No. 7.

No. 7.

Carl der Sechste ꝛc.

Hochgebohrner, lieber Oheim und Fürst! Wir geben Dero Lbd. alß Unserem Kayserl. Commissario in dem Hertzogthum Mecklenburg, aus beygeschlossenen Exhibito, vom Fünff und zwantzigsten Augusti, Siebenzehen hundert drey und dreyßig des mehren gnädigst zu ersehen, was die Güstrowische Printzeßinnen, wegen der Silber Service-Gelder, bey Uns in Unterthänigkeit angebracht haben.

Wann nun des Hertzogs Carl Leopold Lbd. bekanntlich, in ihrer contumatia immer fortfahren, und auff geschehene Communication derer Klag-Libellen ihrer Creditoren niemahls antworten: Wir aber die klagende Printzeßinnen nicht Hülffloß, noch Sie, mit ihren Forderungen hinaus ziehen lassen wollen.

Alß werden Dero Lbd. über diese, der klagenden Printzeßinnen Prætension, ihren unterthänigsten Bericht und Gutachten, wie nehmlich denenselben, falls bey ihrer Forderung nichts einzuwenden, am besten geholffen werden könne, binnen zwey Monathen an Uns geziemend zu erstatten haben.

Ubrigens werden Dero Lbd. in eben diesem Termino an

Uns gehorsamst berichten, was es wegen der, vermöge Beylage, den vier und zwantzigsten Novembris Siebenzehen hundert drey und dreysig von denen Gebrüdern Lastrop, gegen die verwittwete Hertzogin zu Würtenberg Oels, eingeklagten Forderung, für Bewandtnüß habe, und ob, oder warum dann die Zinsen der Dotal-Gelder gedachter Hertzogin Lbd., da doch die Lastropp auff besagte Dotal-Gelder bereits gewiesen worden, an diese Creditores nicht ausgezahlet werden können.

Schließlich sind wir Dero Lbd. gehorsamste Anzeige, in eben der zeit von zwey Monahte, über beykommende zwey unterthänigste Memorialien gnädigst gewärtig, was es mit der Verpachtung des Amts Stavenhagen für eigentliche Bewandnüß habe? Wobeynebenst Dieselbe, falls sich die Sache, wie den acht und zwantzigsten Aprill, Siebenzehen hundert Fünff und dreysig angebracht worden, verhält, die Printzeßinnen, in ihrer Verpachtungs-Gerechtigkeit des Amts Stavenhagen nicht zu hindern, sondern die, Dero Lbd. bereits auffgegebene Liqvidation, und Cession dieses Amts, an einen Dritten, ungesäumt vor sich gehen zu lassen, auch, wie dieses alles geschehen, in offtermeldtem Termino an Uns zu berichten haben werden. Und verbleiben Dero Lbd. mit Kayserl. Gnaden und allen Guten wohl beygethan. Geben in Unser Stadt Wien, den Sechsten

Marty,

Marty, Anno Siebenzehen hundert Sechs und dreysig, Unserer Reiche des Römischen, im Fünff und zwantzigsten, des Hispanischen, im drey und dreysigsten, des Hungarisch- und Böheimschen, auch im Fünff und zwantzigsten.

Carl

Vt. J. A. Graff
von Metsch

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ.
Majestatis proprium
Matthias Wilhelm Haan.

No. 8.

No. 8.

Carl der Sechste ꝛc.

Hochgebohrner, lieber Oheim und Fürst! Dero Lbd., haben aus beyliegender Abschriefft des an Uns von Cammer-Richtern, Præsidenten und Assessoren Unsers Kayserl. Cammer-Gerichts zu Wetzlar des mehren zu ersehen, welcher gestalten diese wegen des grossen Rückstands derer Mecklenburgschen Cammer Ziehlern sich beschweren, und was von selbigen derenthalben unterthänigst gebethen worden.

Indeme nun diese eine der privilegirtesten auff dem Lande hafftenden Schulden, und vor allen der Execution unterworffen ist; So haben Dero Lbd. als Unser Kayserl. Commissarius in denen Mecklenburgischen Landen zuvorderst die unverweilte Anstalt zu vorgedachtes, Unsers Kayserl. Cammer-Gerichts Befriedigung zu machen, und wie solches geschehen, Uns innerhalb zweyer Monathen gehorsamst zu berichten, auch vor die weiters fallende Cammer-Ziehler die Verordnung zu machen, daß selbige jedesmahl zur Verfall-Zeit richtig abgeführet werden mögen. Das seind Wir von Dero Lbd. zuverläßig gewärtig, und verbleiben Deroselben mit Kayserl. Gnaden und allen Guten wohlbeygethan. Geben in Unserer Stadt Wien,

den

den dreyzehenden Marty Anno Siebenzehen hundert Sechs und dreyssig, Unserer Reiche des Römischen, im fünff und zwantzigsten, des Hisspanischen, im drey und dreyssigsten, des Hungarisch- und Böheimschen, auch im fünff und zwantzigsten.

Carl

Vt. J. A. Graff von Metsch

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium

E. F. Freyherr von Glandorff.

C No. 9.

No. 9.
Veneris. 3. Aug. 1736.

Mecklenburg contra **Mecklenburg** novæ Commissionis, in specie die Bezahlung des Fürstl. Hauses Schwartzburg betreffend.

Publicatur resolutio Cæsarea.

Ihro Käyserl. Majest. haben gehorsamsten Reichs-Hoff-Raths allerunterthänigstes Gutachten allergnädigst approbiret, deme zufolge

Imo Fiat Rescriptum an den Herrn Hertzog Christian Ludewig, als Käyserlichen Commissarium des Innhalts:

Ihro Käyserl. Majest. hätten sich allerunterthänigst vortragen lassen, was so wohl Herr Commissarius unter den 9. Januarii a. c. wegen Bezahlung des denen Herren Fürsten zu Schwartzburg schuldigen Rückstands, allerunterthänigst vorgestellt, als auch was gedachte Herren Fürsten zu Schwartzburg den 13. Marty a. c. deswegen allergehorsamst angebracht hätten. Nachdeme nun die von Ihme Herrn Commissario mit dem Fürstl. Hause Schwartzburg den 22. April 1734. geschlossene Convention klar vermögt habe, daß diese Gelder vorlängst, und noch in selben Jahr hätten bezahlet werden sollen, und ein solches meistens durch des Herrn Commissarii eigene Schuld nicht geschehen, auch in denen

denen aufs neue von ihnen stipulirten Terminen wieder nichts abgetragen worden, und ohngeachtet Ihro Kayserl. Majest. Ihme Herrn Commissario bereits den 26. Sept. 1735. so ernstlich, und gemessen aufgegeben hätten, mit denen Land-Rähten nochmahls zu berahtschlagen, wie mit möglichster menagirung des Landes die promteste und parateste Bezahlung diesen beyden Herrn Fürsten verschaffet werden könte; Hingegen Er Herr Commissarius in seinen obangeführten Exhibito nunmehro eine denen Rechten zuwieder lauffende partial Solution dem Fürstl. Hause Schwartzburg aufdringen, oder sie gar auf ein weit aussehendes langes Geld negotium hinaus wissen wolle. Als könten Ihro Kayserl. Majest. diesem unverantwortlichen Verzug um daweniger länger nachsehen, als nicht nur die Herren Fürsten zu Schwartzburg bey weiterer Verzögerung sehr leiden würden, sondern auch die ihnen nicht erfüllte conditiones authoritate Cæsarea auf sein des Commissarii eigenes Ansuchen stipuliret, und daneben denen Herren Herren Fürsten der Kayserl. Schutz versichert worden sey. Da nun seinen, des Commissarii Angeben nach, sich kein anderer fundus zur Wieder-Bezahlung zeige, so habe Derselbe von dem König in Engelland das Quantum des Fürstl. Schwartzburgischen Rückstandes an Capital, und Interesse, so viel daran liquid sey, auff folgende conditiones auffzunehmen, daß

Imo expresse stipulirt werde, daß sich der König durch ein partial Solution, wann sie auch nach dem Ertrag und Befund der Mecklenburgischen Casse nur zwey oder drey Tau-

send Thaler austrüge, dieses angelehnte Capital nach und nach, nebst 5. pro cento Interesse so viel jedes Jahr an Capital noch rückständig seyn wird, wieder abzahlen lasse.

2do Sollen zwar den König in Engelland als Chur-Fürsten von Hannover, die in denen ihme verhypothesirten Mecklenburgischen Aemtern fällige Contributions-Gelder zu Abstossung dieses Capitals gleichfals gelassen werden, jedoch, daß ihme hierdurch über besagte Aemter kein weiteres Recht, alß demselben durch die Kayserl. Verordnung vom 18. Novembr. 1734. gegeben worden, eingeräumet werde, mithin auch die Rechte des Land-Kastens in allen Collecten und Contributionen, so aus diesen Aemtern zu demselben gehören, vor wie nach bleiben, und nur bloßhin zur Verhütung unnöhtiger weitläufftigkeiten, damit die Contributions-Gelder nicht hin und her geschickt werden dörffen, dem König die Erhebung derselben, in denen Aemtern bis zu völliger Wieder-Bezahlung gelassen werden sollen. und zwar

3tio Dergestalt, daß Er der König allemahl dem Land-Kasten über die erhobene Contributions-Gelder quitire, eben als wann er sie würcklich aus dem Land-Kasten empfangen, und erhalten hätte, und mithin aus der Erhebung der Gelder kein weiteres Recht gegen den Land-Kasten sich jemahls zueigne, wie Er dann auch.

4to An Ihro Kayserl. Majest. alljährlich und ordentlich berechnen zu lassen habe, was an Capital und Interesse

wie-

wieder abgezahlet worden, und daran noch im Rückstand bleibe. Damit auch die Herrn Herrn Fürsten zu Schwartzburg desto geschwinder, und ohne allen Auffzug befriediget werden; So habe Er Herr Commissarius sich nicht erst mit Erhebung dieses Chur-Hannöverischen Anlehns auffzuhalten, sondern die Herren Fürsten zu Schwartzburg nur sogleich an die Chur-Hannöverische Cammer, woselbst sie ihre Forderung zu erhalten hätten, anzuweisen, mithin ungesäumt das liquidum mit Ihnen zu constituiren, folgends mit dem König in Engelland, als Chur-Fürsten zu Hannover darauff zu schliessen, und die nöhtige Anweisung denen Herren Herren Fürsten ungesäumt zu extradiren. Darneben aber darauff bedacht zu seyn, daß nach Erleydung der Mecklenburgischen Casse an diesen Capital alljährlich durch partial Solutionen, das nur möglichste Quantum wieder abgeführet werde. An Ihro Kayserl. Majest. aber, habe Er wie, was ihme hiedurch aufgegeben worden, längstens in Zeit von zwey Monath allerunterthänigst zu berichten.

2do Fiat etiam Rescriptum an die Land-Rähte des Hertzogthums Mecklenburg:

Es hätten Ihro Kayserl. Majest. aus des Herrn Commissarii Bericht vom 9. January a. c. und dessen Beylage ersehen, daß zu Abzahlung des Fürstl. Schwartzburgischen Rückstandes der Herr Commissarius ein weitläufftiges Geld-

Negotium, sie Land-Räthe aber, partialem solutionem vorgeschlagen hätten. Gleichwie aber Ihro Kayserl. Majest. nicht finden könten, daß denen Rechten nach, dem Fürstl. Hause Schwartzburg zuzumuhten wäre, mit ihrer Forderung noch länger zuwarten, oder solche nach und nach sich bezahlen und zu Wasser machen zulassen, als hätten allerhöchst Dieselbe, da der Herr Commissarius keinen andern Fundum zu promtester und gäntzlicher Bezahlung anzugeben wisse, den völligen Fürstlichen Rückstand abtragen zu können, dem Herrn Commissario unter heutigen Dato aufgegeben, von dem König in Engelland, als Chur-Fürsten zu Hannover das nöhtige Geld hierzu, jedoch unter folgender Condition auffzunehmen, daß

Imo Expresse stipuliret werde, daß sich der König durch eine partial Solution, wann sie auch nach dem Ertag und Befund der Mecklenburgischen Casse nur zwey oder drey Tausend Thaler austrüge, dieses angelehnte Capital nach und nach, nebst 5 pro cento Interesse, so viel jedes Jahr an Capital noch rückständig, wieder abzahlen lassen.

2do Sollen zwar den König in Engelland als Chur-Fürsten zu Hannover, die in denen Ihme verhypothecirten Mecklenburgischen Aemtern fällige Contributions-Gelder zu Abstoffung dieses Capitals gleichfals gelassen werden, jedoch daß Ihme hierdurch über besagte Aemter kein weiteres Recht, als Demselben durch die Kayserl. Verordnung vom 18. Novembr. 1734. gegeben worden, eingeräu-

geräumet werde. Mithin auch die Rechte des Land-Kastens in allen Collecten, und Contributionen, so aus diesen Aemtern zu demselben gehören, dem Land-Kasten vor, wie nach bleiben, und nur bleshin zur Verhütung unnöthiger Weitläufftigkeiten, damit die Contributions-Gelder in denen Aemtern selbst, bis zu völliger Wieder-Bezahlung gelassen werden solle, und zwar

3tio Dergestalt, daß Er der König allemahl dem Land-Kasten über die erhobene Contributions-Gelder quitiren laße, eben, alß wann er sie würcklich aus dem Land Kasten erhalten hätte, und mithin durch die Erhebung der Gelder kein weiteres Recht gegen den Land-Kasten sich jemahls zueigne. Wie er dan auch

4to An Jhro Kayserl. Majest. alljährlich und ordentlich berechnen zulaßen habe, was an Capital und Interesse wieder abgezahlt worden, und daran noch im Rückstand bleibe. Nachdeme nun hierdurch nicht nur das Land vor diesem neuaufzunehmenden Capital keine Gefahr oder Schaden zubefürchten habe, sondern auch denen Rechten des Land-Kastens prospiciret werde, alß hätten Jhro Kayserl. Majest. ihnen Land-Räthten ein solches hierdurch allergnädigst bekant machen wollen, damit sie gehörigen Ortes bey dem Land-Kasten die Anstalt machen könten, daß es wegen der dahin von dem König in Engelland zugebenden Quitungen in seine Ordnung komme, und sonsten alles nöhtige besorget werde.

3tio

3tio Fiat etiam Rescriptum an den König in Engelland als Chur-Fürsten von Hannover, des Inhalts.

Es hätten die Herren Fürsten zu Schwartzburg sub Prto den 15. Marty a. c. allerunthänigst vorgestellt, wie sie zu ihren grösten Schaden und Ruin den, wegen der zur Sicherheit des Mecklenburgischen Landes, von ihnen übernommenen Trouppen, zu fordern habenden Rückstand bisher noch nicht erhalten können, da ihnen doch die baare Bezahlung bey Übernehmung derselben versprochen worden sey, nunmehro aber der Herr Commissarius nicht nur einhalte, sondern auch der wiederhohlten Kayserl. Verordnungen ungeachtet, diese gantze Sache indifferent tractire. Sie versichern hingegen, daß Er der König, als Chur-Fürst von Hannover zu ihrer völligen Befriedigung das Geld vorschiessen wolle, wann Ihme nur zu Wiederbezahlung die Contribution in denen Ihme verhypothecirten Aemtern bis zu Abstossung des Capitals eingeräumet werde, wie Er der König dann auch sonsten partial Zahlungen annehmen wolle,

Nachdeme nun Ihro Kayserl. Majest. allerdings nöthig und gerecht funden, gedachten Herrn Fürsten zu Schwartzburg ihre conventions-mäßige Bezahlung, ohne allen weitern Anstand verschaffen zu lassen; Als hätten Allerhöchst dieselben dem Herrn Hertzog Christian Ludewig als Kayſ. Commissario zu mehrerer Sicherheit des Landes und der Rechte des Land-Kastens auf folgende conditiones von Ihme

Ihme den König alß Chur-Fürsten zu Hannover das benöthigte Geld auffzunehmen, allergnädigst anbefohlen, daß

1mo Expresse stipuliret werde, daß sich der König durch partial solutiones, wann sie auch nach dem Ertrag und Befund der Mecklenburgischen Casse nur zwey oder drey Tausend Thaler austrügen, dieses angelehnte Capital nach und nach nebst 5. pro cento Interesse, so viel jedes Jahr an Capital noch rückständig, wieder abgehen lasse.

2do Sollen zwar dem König in Engelland, als Chur-Fürsten von Hannover, die in denen ihme verhypothecirten Mecklenburgischen Aemtern fällige Contributions-Gelder zu Abstossung dieses Capitals gleichfals gelassen werden, jedoch, daß ihme hierdurch über besagte Aemter kein weiteres Recht, als demselben durch die Kayserl. Verordnung vom 18. Novembr. 1734. gegeben worden, eingeraümet werde, mithin auch die Rechte des Land-Kastens in allen Collecten und Contributionen, so aus diesen Aemtern zu demselben gehören, dem Land-Kasten vor, wie nach bleiben, und nur bloshin zur verhütung unnöhtiger Weitläufftigkeiten, damit die Contributions-Gelder nicht hin und her geschicket werden dörffen, dem König die Erhebung derselben in denen Aemtern bis zu völliger wieder Bezahlung gelassen werden solle. Und zwar

3tio Dergestalt, daß Er der König allemahl den Land-Kasten

über die erhobene Contributions-Gelder quitire, eben, als wann Er sie würcklich aus dem Land-Kasten empfangen und erhalten hätte, und mithin aus der Erhebung der Gelder kein weiteres Recht gegen den Land-Kasten sich jemahls zu eigne, wie er dann auch

4to An Ihro Kayserl. Majest. alljährlich, und ordentlich zu berechnen habe, was an Capital und Interesse wieder abgezahlet worden, und davon noch im Rückstand bleibe. Damit auch die Herren Fürsten von Schwartzburg desto geschwinder, und ohne allen Auffzug befriediget werden; So sey zu gleicher Zeit dem Herrn Commissario auffgegeben worden, die Gelder selbst nicht zu erheben, sondern dem Fürstl. Hause Schwartzburg, so bald die völlige Summa des Rückstandes liqvidiret worden, eine Anweisung zu geben, auff welche die Herrn Fürsten bey Sein, des Königes Cammer zu Hannover besagte Summam erheben können. Ihro Kayserl. Majest. zweifleten nicht, es werde Er, der König sich zu allen diesen willfährig finden lassen, und es in die Wege richten, daß dem Fürstl. Hause Schwartzburg in diesem billigen Gesuch förderſamst geholffen, und ihr Rückstand abgeführet werde. Wie dann Ihro Kayserl. Majest. hierüber Sein, des Königes Bericht förderſamst gewärtigten

Arnold Heinrich von Glandorff.

No. 10.

No. 10.

Carl der Sechste ꝛc.

Hochgebohrner, lieber Oheim und Fürst! Uns ist Dero Lbd. gehorsamster Bericht vom 15. Octobris jüngsthin, auff Unser, an Sie, alß Unsern Kayserl. Commissarium in denen Mecklenburgischen Landen, den neunten July dieses Jahres, unter andern, wegen ohnverzüglicher Bezahlung deren, von besagten Landen rückständigen und künfftig verfallenden Cammer Gerichts-Ziehlern, gnädigst gethane Erinnerung, geziemend vorgetragen worden, und aus denen, zuvermeintlicher Entschuldigung sub A. & B. beygelegten Abschrifften zu vernehmen gewesen, was Dero Lbd. derenthalben an die, zur Commissions-Casse verordnete Land-Räthe geschrieben, und diese Ihro Lbd. darauff geantwortet haben.

Nachdemmahlen Wir aber die, von besagten Land-Räthen,

then, wegen der, ihren Vorgeben nach, vor jetzo nicht zu bezahlen vermögenden rückständigen Cammer-Zielern, gethane Vorstellung, nun so weniger vor zulänglich halten, weilen aus der Casse-Rechnung sich zeigen thut, daß selbige als eine Reichs-Satzungs-mäßige vorzügliche privilegirte Schuld, nebst denjenigen, was vor die Schwartzburgische Trouppen nöthig, aus derselben gar leicht hätten bezahlet werden können, wann nun andere nicht so nöthig abzuführen seynde Posten etwas zurück gesetzet verblieben wären.

Alß ist hiemit Unser gnädigst-und erstlicher Befehl, daß Dero Lbd., ungeachtt der gethanen Einwendung, diese privilegirte Schuld, ohne den geringsten Auffschub, zu Vorkommung des sonst gewiß, zum grösten Nachtheil des gantzen Landes, von Unserm Kayserl. Cammer-Gericht, nach dessen Reichs-Satzungsmäßigen Ordnung, ohnausbleiblich nechstens erfolgenden Mandati de exequendo, bezahlen lassen sollen. Und wie Wir von diesem Unserm gnädigsten Befehl, obbesagten Land-Räthen durch ein, an dieselbige, unter heutigen dato laut beyliegender Abschrifft, ablaßenden Rescripts Nachricht geben; Also haben Dero Lbd. sofort, nach Empfang dieses, darob desto nachdrückdrücklicher zu halten, und Uns, innerhalb zeit von zweyen Monathen gehorsamst zuberichten, ob und welchergestalten dieser Unser Befehl vollzogen worden. Wir seynd es von Dero Lbd. als Unserm Kayserl. Commissario ohnfehlbahr gewärtig, und verbleiben deroselben mit Kayserl. Gnaden, und allen Guten wohlbeygetahn. Geben in Unser Stadt Wien den Sechs und zwantzigsten Decembr: Anno tausend Sieben Hundert Sechs und Dreysig, Unserer Reiche, des Römischen, im

Sechs

Sechs und zwantzigsten des Hispanischen, im Vier und dreyssigsten, des Hungarischen und Boheimschen auch im Sechs und zwantzigsten

Carl

Vt. J. A. Graff
von Metsch

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ.
Majestatis proprium

E. F. Freyherr von Glandorff.

No. 11.

Lunæ. 9. Decembr: 1737.

VOn Rappe, Freyin Wilhelmina Margaretha contra Herrn Carl Leopold Hertzog zu Mecklenburg Schwerin, in Pto: restant: salarii sive Implorant: de rato & Mandato cavirender Anwaldt von Vogel sub præs: 28. July 1735. übergiebt allerdemühtigste Bitte pro clement: decernendo Rescripto an die Kayserl. Commission de solvendo salario ob præstitum servitium triennale: appon: Lit: A. B. & C. in duplo.

Rescribatur dem Herrn Hertzog Christian Ludewig als Kayserl. Commissario Supplicantin, fals die Sache, wie Sie angiebt, sich verhalte, und er sonsten dabey nichts zu erinnern habe; Ihre Drey Jahr durch rückständige Besoldung, wenn so viel von der verstorbenen Königin Verlaßenschafft verhanden, auß derselben, oder andern fals auß der Mecklenb: Casse zu bezahlen, und in Rechnung zu bringen, oder, wo Er etwas dagegen zu erinnern hätte, es binnen zwey Monahten gehorsamst anzubringen

No. 12

No. 12.

Carl der Sechste

von GOTTES Gnaden/ Erwehlter Römischer Käyser/ zu allen Zeiten Mehrer des Reichs ꝛc.

Hochgebohrner lieber Oheim und Fürst! Uns hat Adam Holland in seinem beyligenden unterthänigsten Memorial des mehrern vorgestellet, welchergestalten, da Er von dem Hertzogen Carl Leopold zu Mecklenburg weder seine rückständige Gage, noch seinen gebührlichen Abschied, um in andre Dienste zu treten, nicht erlangen können; Uber dieses auch der Abtrag der ihm bishero provisoriè bezahlten monathlichen Sechs-Reichsthaler gehemmet, und Er Unsere Kayserl. Verordnung, wegen Bezahlung seiner Forderung, zu vorderst beyzubringen, verwiesen worden, Er sich mit den seinigen in großen Nohtstand befinde, mit demüthigster Bit-

Bitte, nicht allein seine specificirte Forderung vor liquid zu erkennen, sondern auch Dero Lbd. derselben Abzahlung auf zugeben. Gestalten Wir aber für nöhtig erachten, Dero Lbd. über des Impetrantes unterthänigstes Anbringen und Suchen vorhere gründlich zuvernehmen, Alß haben Uns Sie hierinn Ihren Bericht mit unmaßgeblichen Gutachten in zeit zweyer Monahten gehorsamst zu erstatten: Indeßen aber, mit den, dem suplicanten in Abschlag seine Forderung von geraumen Jahren her, aus der Kayserlichen Commissions-Casse Monathlich bezahlten Sechs Reichsthalern, bis auff Unsere ferner Kayserliche Verordnung zu continuiren.

Und Wir verbleiben Dero Lbd. mit Kayserlichen Gnaden und allem Guten wohlbergethan. Geben in Unser Stadt Wien, den zwantzigsten February, Anno Siebenzehen Hundert acht und dreyßig, Unserer Reiche des Römischen, im Sieben und zwantzigsten, des Hispanisch, im Fünff- und dreyßigsten, des Hungarisch- und Böheimschen, auch im Sieben und zwantzigsten.

Carl

Vt. J. A. Graff
von Metsch

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ.
Majestatis proprium

Arnold Heinrich von Glandorff.

No. 13.

No. 13.

Mercury. 26. Febr: 1738.

Müllerische Wittib und Erben contra die ehemahlige Fürstl. Mecklenburgischen Cassa-Directores, derer vermeindlichen Executions-Commissarios, und intradirten Amtmann Sturm Rescripti, sivè Impetrant. de rato & mandato cavirenden Anwald Johann Friedrich von Harpprecht sub Præs: 14. Octobr. a. p. exhibendo allerunterthänigste Anzeige ad Rescriptum Cæsareum d. 20. May ejusdem anni, supplicat humil:, pro clement: deferendo prioribus petitis decernendo RSto ulteriori magis serio ad Dominum Commissarium Ducem Megapolitanum Christianum Ludovicum cum ordinationibus reinatæ conformibus appon: lit. D. usque Sign: Sol: inclusive in Duplo.

In eodem der Kayserl. Commissarius Herr Hertzog Christian Ludewig zu Mecklenburg in lit. ad Imperatorem sub dato 25. Sept: & Præs: 15. Octobr. a. p. erstattet allerunterthänigsten Bericht ad Rescript: Cæsareum den 23. May vorigen Jahrs cum adjunct. L. A. usque H. inclusive.

Imo Ponatur des Herrn Hertzogs Christian Ludewigs zu Mecklenburg als Kayserl. Commissarii allergehorsamster Bericht de Præs: 15. Octobr. nup. ad Acta.

2do Cum inclusione des Impetrant. Exhibiti de Præsent: den 14. Oct. nup. Rescribatur eidem, gleichwie Ihro Kayserl. Majest. dasjenige, was derselbe zu Befolgung derer, an Ihn, dieser Müllerischen Erben Forderung halber, sub dato den 17. Jan. 1729. und 20. May a. p. ergangenen Kayserl. Verordnungen, diesfalls veranstaltet, und jetzo weiters in unmaßgeblichen Vorschlag gebracht, gnädigst approbirten; Als habe Er Herr Commissarius solchem nach sothane Müllerische Forderungs-Sache, und samt auch punctum Exmissionis auß dem hiebevor in Pacht gehabten Amt Nienkalden, weshalber Impetranten sonst auch, ihr jus hypothecæ, so weit es zu Recht dargethan seyn würde, allenthalben reserviret, und unverletzt bleiben solle, mit allermöglichster Bescheinigung, gantz unpartheyische Commissarien, und gegen welche, Impetranten mit Fug nichts zu excipiren hätten, untersuchen, ein richtiges Liquidum formiren, und sonst nach deutlicher Maaßgab des Kayserl. allergnädigsten Rescripti de dato den 17. Jan. 1729. hierunter allenthalben verfahren zu lassen: folglich wie die Impetranten wegen des, ihnen eigentlich competirenden Quanti, am füglichsten und ehesten befriediget werden könten, zu überlegen, und sodann ohne Anstand zu Faßung fernerer Kayserl. Resolution mit Eröffnung derer ausfündig gemachten Zahlungs-Mittel seinen gehorsamsten Bericht nebst Anfügung derer geführten Protocollen, und verhandelten Acten zu erstatten. Und ob zwar endlich Ihro Kayserl. Majest. dem jetzigen implorantischen Suchen, daß ihnen wenigstens einsweilen der zum Amte Nienkalden, wor-

auf

auf sie die hypothecam prætendirten, gehörige Hoff Niendorff loco alimentorum eingeräument, und abgetretten werde möge: gestalten umbständl. nach, und bey der bereits vorgegangenen anderweiten Verpachtung jetztbesagten Amts zu deferiren Bedencken hätten; so findeten doch auch Allerhöchstgedachte Ihro Kayserl. Majest. bey dem bekandten äuersten Bedürfftnis, und Nothstand derer Imploranten der Billigkeit gemäß zu seyn, daß auf dererselben alimentations-Mittel inzwischen, und bis die Haupt-Sache in Richtigkeit gestellet sey, gedacht, und zu dem Ende ihnen provisorie auf Abschlag des künfftig zu constituirenden liquidi an Capital und Zinsen etwas außgesetzt, und angewiesen werde, worüber demnach Ihro Kayserl. Majest. Seinen, des Herrn Commissarii unmaßgeblichen Vorschlag mittelst gehorsamsten Berichts sub termino duorum Mensium gewärtig seyn wolten.

Arnold Heinrich von Glandorff.

No. 14.

Jovis. 6. Marty 1738.

Toppeln, Arend Mauritz, Pensionarius der Vogthey Wockern in Mecklenburg contra die Kayserl. Commissions-Cammer

mer zu Schwerin, und Haupt-Mann Schröder Appellat: sive Appellant: de rato & mandato cavirender Anwald von Græve sub præsentato 24. Jan. nup. übergiebt allerunterthänigst vorläuffige Anzeige, behörig eingewandt, aber zeithero unmöglich zu introduciren gewesenen Provocation und Appellation, mit gehorsamster Bitte, pro clement: ad decopiandum & rite introducendum observandum, reliqua observanda extendendo fatalia.

Idem sub præsentato 30. ejusd. exhibendo libellum appel: cum deductione gravaminum, supplic: humil: pro impetrandis plenariis Appellationis processibus, cum prorogatione fatalium app: Lit: A. usque R. inclusiv. & sub Sign. Sol: Lit. Aa. usque Oo. in duplo

Idem sub præsentato 4. hujus überreicht allerunterthänigste Attentaten-Anzeige, und Bitte pro clement: maturanda resolutione libelli, & decernendo petito rescripto inhibitorio pœnali app: Lit: G. & F. in duplo.

Cum inclusione exhibiti de præsentato 30. Januarii und 4. Mart: nup: rescribatur dem Herrn Hertzog Christian Ludewig zu Mecklenburg als Kayserl. Commissario, daß Ihro Kayserl. Majest. Derselbe auf die eingewendete Appellation seinen unterthänigsten Bericht mit beyzufügenden Gutachten, auf was massen des Appellanten Beschwerde von Seiten der Kayserl. Commissions-Casse dergestalt von selbst gehoben werden könne, daß demselben, bey der ihm injungirten Abtretung und Räumung des Hoffs zu Wockern, zu gleicher Zeit seine rechtmäßig habende Forderung, so wie Appellant dessen bereits

reits von besagter Commissions- Casse versichert worden, der Billigkeit nach würcklich vergütet, und Er an sein Befugnis, so weit es liquid und gegründet, dargethan würde, nicht verkürtzet, sondern Appellant vielmehr in billige Securität gesetzet werden möge, in termino duorum Mens. gehorsamst erstatten, inzwischen aber die Sache allenthalben bis zur Kayserl. anderweiten Verordnung in statu quo bewenden lassen solle.

Matthias Wilhelm Haan.

No. 15.

Lunæ. 17. Martii. 1738.

VOn Tilli, contra dem Herrn Hertzogen Carl Leopold zu Mecklenburg, in puncto debiti & subsistentiæ, sive impetrant, Anwaldt Heymerl, sub Præsent: 22. Octobr. nup. übergibt allerunterthänigste Bescheinigung, daß das an den Fürstl. Herrn Gegentheil erkandte Kayserl. Rescript de 1. Juny 1737. mittelst hiesiger Kayserl. Post, nacher Hamburg, und von dar, nacher Wismar bestens recommandiret, und bestellet worden sey, mit Bitte, pro hac edoctione, ex adducta causa pro sufficienti acceptanda, eventualiter communicando producto partis adversæ, & comminato modo debitum pro agnito, & liquido agnoscendo, atque

què ratione solutionis ad Dominum Administratorem decernenda petita ordinatione app. Lit. A. & B.

Idem sub Præsent: 5. Decembr nup. übergibt allerunterthänigste gründliche Abfertigung des, von Herrn Hertzog Christiao Ludewig erstatteten Berichts, de præsent. 16. Sept. 1737. mit Bitte, pro clement: rejectis frivole obmotis, decernendo rescripto ulteriori, in conformitate prioris app. Sig: Sol: in duplo.

Imo Wird dem Herrn Hertzog Carl Leopold ex officio nochmahls ein Terminus duorum Mensium zu Beytreibung seiner etwa habenden Einwendung gegen den Tillischen Erben Forderung hiermit gegeben, sed ultimatus, und mit dem Beysatz, deß in Entstehung dessen, die von denen Tillischen Erben, eingelangte Schuld-Posten jetzt, als dann, und dann, als jetzt, pro liquido würcklich angenommen seyn sollen.

2do Rescribatur dem Herrn Hertzog Christian Ludewig als Kayserlichen Commissario in dem Mecklenburgischen. Ihro Kayserl. Majest. hätten aus sein, des Herrn Commissarii den 16. Sept. 1737. übergebenen Bericht ersehen, was Derselbe gegen der Tillischen Erben Anforderungen den Hertzog Carl Leopold vorstellen wollen. Nachdeme aber wieder die beygebrachte Attestata gegen die, von denen Tillischen Erben producirte Specification, einen rechtlichen und hinlänglichen Beweiß geben, noch sein, des Herrn Commissarii übrige Einwendung, denen unschuldig Noth-leidenden Tillischen Erben, den auff-

auffgelauffenen Rückstandt an Gage, und andern Ausgaben ihres Vaters, fordern zu können, in Wege stehen; Also bleibe zwar dem Hertzog Carl Leopold quam Debitori unbenommen, wann er dagegen befugte Einwendungen habe, solche vorzubringen, als worzu Ihm nochmahls eine Zeit von zu drey Monathen, jedoch pro termino ultimato gegeben worden sey; wie auch, wann Er Herr Commissarius, durch Rechnung und belegten, des verstorbenen Tilli Quittungen, wie sich gebühret, solte erweisen können, daß demselben an seiner Gage oder übrigen Anforderungen etwas ausgezahlet worden sey, würden Ihro Kayserl. Majest. ihn damit gleichfalls rechtlicher Ordnung nach, hören; Könnten aber im übrigen bey dieser privilegirten Schuld und bekandten Armuth und Nothstandt der Tillischen Wittwe, uud verschiedener seiner Kinder, nicht entstehen, einen interims-Unterhalt vor dieselbe auszuwerffen, und es dabey zulassen, daß ihnen auff Abschlag täglich zwey Reichsthaler aus der Casse ausgezahlet werden, welches Er ohne weiteres Einwenden und Auffschub zu befolgen, auch an Ihro Kayserl. Majest. Er, wie dieses geschehen sey, binnen zwey Monathen allerunterthänigst anzuzeigen habe.

3tio Et hoc notificetur denen zur Mecklenburgischen Casse Verordneten Land-Räthen per Rescriptum

Matthias Wilhelm Haan.

No. 16.

Universitäts Bibliothek Rostock http://purl.uni-rostock.de /rosdok/ppn874940761/phys_0043 DFG

No. 16.

Martis. 18. Marty. 1738.

VOn Mecklenburg Christina Maria, Louisa Charlotta, und Juliana, contra dem Herrn Hertzogen Carl Leopold zu Mecklenburg, in puncto alimentorum, sive besagte von Mecklenburg, sub Præsent. 4. hujus übergeben per â Fabrice allerunterthänigste Anzeige und Bitte pro clement: petito modo, declarando Concluso, de 9. Decembr. a. p. sub Num. Imo apposita in duplo

Cum inclusione Exhibiti de Præsent. 4. Marty a. c.

Rescribatur dem Herrn Hertzog Christian Ludewig, alß Kayserl. Commissario in den Mecklenburgischen, Es werde Derselbe aus dem Beyschluß ersehen, was des Herrn Hertzogs Carl Leopolds natürliche Töchter, wegen der Zeit, von welcher an ihnen, die den 4. Febr. a. p. zu ihren Unterhalt ausgeworffene jährliche 1500. Rthlr. auszuzahlen seyn, vor eine Kayserl. declaratoriam allerunterthänigst gebethen. Wann nun gantz billig sey, daß ihnen dieses Quantum zu ihrer Verpflegung von der Zeit an, gereichet werde, von welcher Sie keinen Unterhalt von ihren natürlichen Vater mehr erhalten, sondern ihre alimenta auffborgen müssen, welches den 17. Octobr. 1736. ihren Vorgeben nach angefangen hat, alß habe Er, fals es mit diesem Termino à quo seine Richtigkeit hat, dem Anfang dieser

dieser Unterhalts-Gelder, von denselben Tag an, zu setzen, und an diese Natürliche Töchter, damit sie ihre gemachte Schulden zubezahlen in Stande seyn, daß verfallene Quantum auszahlen, und gehörig in Rechnung bringen zu lassen. Wie auch dieses befolget sey, binnen zweyen Monnthen anzuzeigen.

2do & hoc notificetur denen zur Mecklenburgischen Calle verordneten Land-Räthen, per Rescriptum.

Matthias Wilhelm Haan.

No. 17.

Mercury. 30. April. 1738.

VOn Bielcke Gebrüdere Graffen, contra Herrn Carl Leopold, Hertzogen zu Mecklenburg Schwerin, Commiss: & sentent. nunc execut. sivè Impetrant. Anwaldt Johann Friederich von Græve sub præsto 14. hujus, docendo factam insinuationem Excitatorii, accusandoque Lapsum termini supplicat humil: pro clement: rejectis quibuscunque subterfugiis, determinando: nunc uno alternativorum d. 6. August 1726. ordinando objectum & modum

solutionis vel immissionis, desuperque rescribendo Commissioni Cæsareæ appon: Num. 1. 2. 3. & 4. in duplo.

Imo. Cum inclusione des Impetrant. Exhibiti de Præsent: den 14. April nup. Rescribatur dem Kayserl. Herrn Commissario im Mecklenburgischen. Es sey zwar Ihro Kayserl. Majest. aus dessen, sub dato den 20. Febr. nup. vorläuffig erstatteten gehorsamsten Bericht gebührend vorgetragen worden, daß mit denen Impetranten ein gütlicher Vergleich unter Händen, und Hoffnung seyn solte, zu des Fürstl. Hauses Besten, diese in Executione stehende Schuld-Sache auff solche Maße in Richtigkeit zu setzen; Allermaßen aber, wie aus dem Anschluß zuersehen, umb unaufhaltliche Vollziehung derer vorigen executivischen Kayserl. gerechtesten Verordnungen abermahls allerunterthänigst angeruffen würden alß wolten Ihro Kayserl. Majest. nunmehro endlich Sein, des Herrn Commissarii so offtmahl über die, auf ein oder andere Maße von denen Impetranten in Vorschlag gebrachte, und zu bewürckende Befriedigung erforderten unterthänigsten Bericht unausbleibl. und längstens in Termino duorum Mensium gewärtig seyn.

2do Cum cujus Notificatione, fiat etiam RSptum executorium in conformitate prioris, an die zum Casse-Wesen verordnete Land-Räthe cum Termino duorum Mensium

Arnold Heinrich von Glandorff.

No. 18.

No. 18.

Lunæ. 19. May 1738.

VOn Wendessen contra Herrn Carl Leopold Hertzogen zu Mecklenburg, in puncto Violentiarum, sivè Balthaser Henning von Wendeßen, sub Præs: 17. April nuperi: supplicat humill: pro clement. jam conferendo dignitatem vacantem Magni Venatoris Megapolitani, ut & pro respectivè reiteratione, & extensione ultimi Rescripti zu Bezahlung der zuerkanten 2000. Rthlr. appon: Lit. A. B. C. D. & E.

In eadem der Kayserl. Commissarius Herr Hertzog Christian Ludewig zu Mecklenburg in lit. ad Imperatorem sub dato 6. Marty & Præsent: 14. April nuperi: übergiebt allerunterthänigste Anzeige zu Kayserl. allergnädigsten Erkäntnüß, und Verordnung. appon. Lit. A. B. & C.

Imo Ponatur des Kayserl. Herrn Commissarii allergehorsamster Bericht cum adjunctis de præs: den 14. April nuperi ad Acta

2do. Rescribatur Eidem, Es seyn daraus Ihro Kayserl. Majest. gebührend vorgetragen worden, was die zu dem Mecklenburgischen Cassen-Wesen verordnete Land-Räthe beyder, vermöge Kayserl. allergnädigsten Rescripti, von 17 Decembr. a. p. dem von Wendeßen auff des Impetrat. Hertzog Carl Leopolds, zu Mecklenburg

Competentz-Gelder angewiesenen Bezahlung derer 2000. Rthlr. vor Anstand gefunden, und deshalben in unmaßgeblichen Vorschlag gebracht hätten: Auch was Er Herr Commissarius solchemnach hierunter zu fernerer Kayserl. gnädigsten Resolution gestellet, allermaßen nun Ihro Kayserl. Majest. bey der von oberwehnten Land-Räthen angezeigten der Sachen Bewandtniß, und ihren beschehenen allerunterthänigsten Vorschlag gemäß, imploranten die ihme vorlängst auf Abschlag seiner Forderung, Schaden und Kosten gerechtest zu erkante 2000 Rthlr. aus der Kayserl. Commissions-Cassen bezahlen zu lassen, allergnädigst resolviret hätten, Alß befehleten allerhöchst Dieselben Ihm Herrn Commissario, die unverweilte Entrichtung sothaner 2000. Rthlr Imploranten aus jetztbesagter Commissions-Cassen bewerckstelligen zu lassen, und wie es geschehen, an Kayserl. Majest in termino duorum mensium gehorsamst zuberichten.

3to Cum notificatione hujus, & prioris Rescripti de dato den 11. Decembr. anni præteriti rescribatur etiam denen zum Cassen-Wesen verordneten Land-Räthen, sich auff ihres Orts darnach allergehorsamst zu achten, und wie es geschehen und befolget worden, bey Kayserl. Majest. in termino duorum mensium allerunterthänigst anzuzeigen.

Matthias Wilhelm Haan.

No. 19.

No. 19.

Martis. 5. August. 1738.

MEcklenburg contra Mecklenburg novæ Commissionis in specie von der Lühe, in puncto indemnisationis Absolvitur Resolutio & Conclusum.

Imo Ponatur des Kayserl. Herrn Commissarii sub Præsentatis d. 2. Octobr. 1736. und 8. April. 1737. erstatteter allergehorsamste Bericht, cum Protocollo, ad Acta.

2do Wird nunmehro der von der Lühe mit seiner in Exhibitis vom 18. May und 4. Octobr. 1731. angebrachten neuen Schadens Prætension und Liquidation, nebst sonst beschehenen unstatthafften Anforderungen gäntzlich ab, und so mit auff die, in seiner contra Herrn Hertzog Carl Leopold zu Mecklenburg eingeklagten vorlängst allenthalben gnüglich untersuchten, und erledigten Indemnisations-Sache am 1. Febr. 1725. allergerechtest publicirten, in die völlige Rechts-Krafft getretenen Kayserl. Sententz simpliciter gewiesen, als worbey allen, des Impetranten unerheblichen, auch theils unerfindlichen An- und Vorbringens ungeachtet, es ein vor allemahl sein Verbleiben haben muß.

3tio Idquè notificetur per Rescriptum dem Kayserl. Com-

missario im Mecklenburgischen, zu seiner Nachrichtung, mit dem weitern Anhang, daß derselbe nunmehro mit dem von der Lühe über die, wegen derer, demselben in dem vorgemeldten Kayserl. allerhöchsten Ausspruch zuerkandten Schadens-Forderungen à 92296. Rthlr. und 36319. Rthlr. bis hieher genossene Fructus aus denen ihm angewiesenen Fürstl. Cammer-Güthern, von der Zeit an, da die vorige Kayserl. Commission der erstern Post halber, mit dem von Lühe bereits Abrechnung geflogen hatte, ordentlich mit der Fürstl. Cammer liquidiren, zu dem Ende an den von der Lühe auctoritate Cæsarea das nöthige forderſamst verfügen, und also über die, von Zeit der ersteren Commissarischen Abrechnung weiters bis anjetzo erhobene Nutzungen, habito Computo des dem von der Lühe per sententiam von 1. Febr. 1725. rechtlich zugesprochenen völligen indemnisations-Quanti, ein richtiges endliches Liquidum constituiren lassen, und wie es geschehen, an Ihro Kayserl. Majest. seinen allergehorsamsten Bericht zu fernerer Resolution cum actis Protocollis erstatten soll.

Arnold Heinrich von Glandorff.

No. 20.

No. 20.

Carl der Sechste

von GOTTES Gnaden/ Erwehlter Römischer Käyser/ zu allen Zeiten Mehrer des Reichs ꝛc.

Hochgebohrner, lieber Oheim und Fürst! Dero Lbd., werden aus denen, in der von Witte und Schultz, Handels-Leuten zu Hamburg, wieder des Hertzogs Carl Leopold zu Mecklenburg Lbd. vorlängst eingeklagten, und vermöge Unserer Kayserl. gerechtester Erkänntniß vom drey- und zwantzigsten Novembris Anno Ein Tausend Sieben-Hundert vier und zwantzig, und Sechsten February Anno Siebenzehen Hundert fünff und zwantzig, vor liquid erkanten Schuld-Forderung an Capital und Interessen bey Unserer vorigen Kayserl. Commission ergangenen Actis zu ersehen haben, wasgestalt Wir derselben bereits unterm neunzehenden Aprilis Siebenzehen Hundert fünff und zwantzigsten Jahrs gnädigst anbefohlen, Imploranten zu Folge obgemeldter Erkänntniß fordersamst executivè zu sothaner Forderung zu verhelffen; Wann

num

nun aber Impetrantes über die ihnen von so vielen Jahren her vorenthaltene, und völlig ausgeklagte Befriedigung, abermahlen in dem Anschluß, unterthänigste Beschwerde führen, und um Unsere Kayserl. wiederholte Verordnung anruffen.

Als Befehlen Wir Dero Lbd. als Unserem Kayserl. Commissario in dem Mecklenburgischen hiemit gnädigst, nach Maaßgab Unseres vorigen Kayserl. Rescripti, vom neunzehenden Aprilis Anno Siebenzehen Hndert fünff und zwantzig, Imploranten, nach so langen Zuwarten, nunmehro zu obgedachter ihrer Forderung des förderlichsten zu verhelffen, und desfals Authoritate Nostra Cæsarea bey Unserer Kayserlichen Commissions-Casse die gehörige Verfügung zu thun, auch wie es geschehen, in Zeit zweyer Monathen an Uns gehorsamst zu berichten. Und Wir verbleiben Dero Lbd. mit Kayserl. Gnaden und allem Guten wohlbeygetahn.

Geben in Unser Stadt Wien, den neunten Septembr. Anno Siebenzehn Hundert Acht- und Dreyßig, Unserer Reiche des Römischen, im Sieben und zwantzigsten, des Hispanischen, im Fünff- und dreyßigsten, des Hungarisch und Boheimschen aber im Acht- und zwantzigsten

Carl

Vt. J. A. Graff von Metsch

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ.
Majestatis proprium

Matthias Wilhelm Haan.

No. 21.

No. 21.

Carl der Sechste von GOTTES Gnaden Erwehlter Römischer Käyser/ zu allen zeiten Mehrer des Reichs ꝛc. ꝛc.

Hochgebohrner lieber Oheim und Fürst. Dero Lbd. haben aus Unserm, in Sachen der Müllerischen Wittibn und Erben, contra die ehemahlige Fürstliche Mecklenburgische Casse-Directores, und den Amtmann Sturm, am Sechs und zwantzigsten February letzthin erlassenen, und behörig insinuirten Rescript, mit mehreren vernommen, was wir Dero Lbd. der Müllerischen Forderung halber, so wohl wegen deren, und des Puncti Exmissionis aus dem Amt Nienkalden, Untersuchung, als auch wegen formirung eines Liquidi, und daß sonst nach Maasgebung Unsers Rescripti von neunzehnden January, Anno Siebenzehen Hundert neun und zwantzig hierunter allenthalben verfahren: darneben die Mittel zu Befriedigung derer Impetranten ausfündig gemachet, und Uns darüber berichtet werden soll, als immittels, und bis die Haupt-Sache in Richtigkeit gestellet ist, wegen derenselben Alimentation, gnädigst auffgetragen haben; Nachdem aber Uns gedachte Wittibe und Erben vor kurtzer Zeit unterthänigste Anzeig ethun

lassen, wie auff dieses gnädigste Rescript nicht der mindeste Effect erfolget sey: Anbey Uns ihre kundbahre Dürfftigkeit anderweit vorstellen.

Als haben Dero Lbd. gemeldten Rescript mit Vornehmung und Vollziehung alles desjenigen, was Wir Ihro Lbd darinn gnädigst auffgegeben haben, ein Genügen gehorsamst zuleisten, Uns auch Ihren Bericht in dieser Sache in Zeit zweyer Monathen zu erstatten. Und Wir verbleiben Dero Lbd. mit Kayserlichen Gnaden und allem Guten wohlbeygethan. Geben in Unser Stadt Wien, den Sechsten Octobris, Anno Sieben-zehen Hundert acht und dreysig, Unserer Reiche des Römischen, im Sieben und zwantzigsten, des Hispanischen, im Sechs und dreysigsten, des Hungarisch- und Böheimschen, auch im acht- und zwantzigsten.

Carl

Vt. J. A. Graff
von Metsch

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ.
Majestatis proprium

Arnold Heinrich von Glandorff.

No. 22.

No. 22.

Carl der Sechste von GOTTES Gnaden Erwehlter Römischer Kayser/ zu allen zeiten Mehrer des Reichs ꝛc. ꝛc.

HOchgebohrner, lieber Oheim und Fürst! Uns ist aus Dero Lbd. gehorsamsten Bericht, die Bielckische Schuld-Forderung betreffend, in Unterthänigkeit vorgetragen worden, welchergestalten Sie, nach bisher mit denen Bielcke, solcher, auff ein sehr hohes Quantum angewachsenen, und in Executione beruhenden Forderung halber, gepflogenen amicabelen Behandlung, mit selbigen darüber bis auff Unsere Kayserl. gnädigste Approbation, sich dergestalt verglichen, daß diese sich erkläret, die gantze Forderung für Sechtzig Tausend Reichs-Thaler Species, wann ihnen selbige in vier Jahren, inclusive des jetzt lauffenden, baar bezahlet würden, schwinden zu lassen, nach mehreren Innhalt des errichteten, und zu Unserer höchsten Approbation eingereichten Vergleichs.

Wann nun Wir solchen zu des Fürstlichen Hauses sonderbahren Vortheil und Nutzen geschlossenen Transact hiermit gnädigst genehmiget haben, und zu behöriger Erfüllung gebracht wissen wollen; Als haben Dero Lbd., daß mit denen darinnen stipulirten Zahlungs-Fristen jedesmahl richtig inne gehalten, und in Zeiten dafür Sorge getragen werde, das nöhtige gehörigen Orts Authoritate Cæsarea, nicht nur zu veranstal,

ten, sondern auch zu dem Ende, und im Fall die Cassa nicht im Stande wäre, aus dem Uberschuß des Etats die verglichene summen in denen gesetzten, und zwar vornemlich in denen beyden ersten Terminen zuerlegen, die sodann etwa ermanglende Gelder, Autoritate Cæsarea, gegen billige Conditiones, und Constituirung hinlänglicher Sicherheit und Hypothequen, doch dergestalt, daß solche denen Creditoribus nicht tradiret werden, mit zuziehung derer zum Casse-Wesen verordneten beyden Land-Rähten zu negociiren und aufzunehmen, folglichen für richtige Innehaltung derer verglichenen Zahlungs-Terminen möglichste, und jedesmahl zeitige Sorgfalt zu tragen; Nächst deme aber, ehe obangeregten Fall dergleichen Hypothequen würcklich verschrieben und constituiret werden, zuforderst mit Benennung des Creditoris, und der ihme anzuweisenden Hypothec, auch mit Beyfügung der ihme auszustellenden Verschreibung oder Obligation an Uns Dero gehorsamsten Bericht zu erstatten, und darauff die weiters erforderliche Kayserl. höchste Approbation zu gewarten. Darbeneben verbleiben Wir Dero Lbd. mit Kayserl. Gnaden und allen Guten wohl beygethan. Geben in Unser Stadt Wien, den Sechsten Octobris, Anno Siebenzehen hundert acht und dreysig, Unserer Reiche des Römischen, im Sieben- und zwansigsten, des Hispanischen, im Sechs- und dreysigsten, des Hungarisch- und Böheimschen aber im acht- und zwantzigsten.

Carl

Vt. J. A. Graff
von Metsch

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ.
Majestatis proprium
Arnold Heinrich von Glandorff
No. 23.

No. 23.

Carl der Sechste von GOTTES Gnaden Erwehlter Römischer Käyser/ zu allen Zeiten Mehrer des Reichs ꝛc. ꝛc.

HOchgebohrner lieber Oheim und Fürst! Nachdem Wir, in der wieder N. von Wendessen, von dem Hertzog Carl Leopold zu Mecklenburg den neunten Septembr. Siebenzehen Hundert Fünff und dreyßig zu Wismar ausgeübten enormen Thathandlung, zu Rettung des, an seiner Ehre, guten Leumuth, auch Leibes-Gesundheit so sehr gekräncken, und beleidigten von Wendessen die hieran geschloßene Kayserl. gerechteste Erkäntnis auszusprechen, bewogen worden.

Als tragen Wir Dero Lbd. hiermit gnädigst auff, dasjenige, was in membro primo, in puncto satisfactionis enthalten, authoritate Cæsarea im Mecklenburg, durch die behörige Wege, zu Männiglicher Wissenschafft bringen, so wohl auch denen von Klägern specifice angegebenen Personen, welche sich von dem Hertzog Carl Leopold zu der gebräuchlichen Mishandlung gebrauchen lassen, allen Ernstes nachtrachten, und da sie im Mecklenburgischen sich betreten liessen, selbige so fort zur Hafft bringen, und wieder sie, alsdann der Verdiensten Bestraffung halber, gebührend verfahren zu lassen:

Hiernächst aber alles dasjenige, was in membro tertio obiger Erkäntnis in puncto indemnisationis & alimentationis

ausgesprochen worden, authoritate Cæsarea zur Execution zubringen. Forthin, damit dem von Wendessen, das Ihm jährlich als sein Unterhalts-Beytrag, zu erkannte Quantum pro præterito, so fort aus der Kayserlichen Commissions-Casse entrichtet werde, authoritate Cæsarea, und mit Zuziehung derer zum Casse-Wesen bestellten Land-Rähten, zuverfügen, ratione futuri aber, daß solches in viertel-jährigen ratis unausbleibend, und gleich anderen unverschieblichen Ausgaben aus der Kayserl. Commissions-Casse jedesmahl richtig abgetragen werde, zuveranstalten: gestalt solches Unser ausdrücklicher und ernstlicher Wille um so mehr ist, als Wir, eben deshalben nicht sowohl, ein sonst denen Rechten und der Billigkeit gemäßes, als vielmehr dem damahligen Casse-Zustand erträgliches und leidliches Quantum Klägern zum Behuff seines Unterhalts zugebilliget, und ausgesetzet haben. Und wollen Wir übrigens von dem Vollzug dieses gnädigsten Rescripts, Dero Lbd. gehorsamsten Bericht in Zeit zweyer Monathen gewärtig seyn. Und Wir verbleiben Dero Lbd. mit Kayserl. Gnaden und allem Guten wohl beygethan. Geben in Unserer Stadt Wien den zwantzigsten Octobris Anno Siebenzehen Hundert acht und dreyßig, Unserer Reiche des Römischen, im acht und zwantzigsten, des Hispanischen, im Sechs und dreyßigsten, des Hungarisch- und Böheimschen auch im acht und zwantzigsten.

Carl

Vt. J. A. Graff
von Metsch

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ.
Majestatis proprium
Arnold Heinrich von Glandorff.

No. 24.

No. 24.

Carl der Sechste ꝛc. ꝛc.

T. T.

NAchdem Unß Anna von Bülow zu Colpin gebohrne von Gaſten, in dem Anſchluß vom præſent: 18. letzt verfloßenen Monaths Auguſti unterthänigſt zu vernehmen gegeben; Was geſtalten Sie von dem Hertzog Carl Leopold zu Mecklenburg Dero weyland Königin in Preuſſen, gebohrner Princeſſin von Mecklenburg, im Jahr 1725. zur Bedienung zugegeben worden ſey, welche Sie biß 1735. Pflichtmäßig abgewartet habe, ohne daß ihr in ſolcher Zeit eine Beſoldung bezahlet worden wäre, mit demühtigſter Bitte: Dero Lbd. Gnädigſt zu reſcribiren, damit Ihr ſelbige für die zehn jährige Bedienung, nach der beygefügten Rechnung abgeführet werde; Als haben Unß Dero Lbd. ſo wohl von eigentlicher Beſchaffenheit dieſer Forderung, als auch wegen derer von der Supplicantin angezeigten Befriedigungs-Mitteln, Ihren unterthänigſten Bericht, und Gutachten, in Zeit zweyer Monath zu erſtatten ꝛc. ꝛc. Wien, den 27. Octobr. 1738.

No. 25.

N8. 25.

Carl der Sechste von GOTTES Gnaden Erwehlter Röhmischer Käyser/ zu allen Zeiten Mehrer des Reichs ꝛc. ꝛc.

Hochgebohrner lieber Oheim und Fürst! Unß hat der Fürstlich Mecklenburgische Cantzley-Raht Hans Albrecht Gusmann, in dem Anschluß sub præsentato Ein- und zwantzigsten jüngst verflossenen Monaths augusti, mit mehreren unterthänigst vorgetragen, welchergestalt ihm von dem Hertzog Carl Leopold zu Mecklenburg in partem Salarii, für drey Pferde das Futter und Mahl jährlich zugeleget worden sey: Er auch dieses bis Michaelis Siebenzehen Hundert zwey und zwantzig, alle Jahre genossen habe, seit dem aber sey ihm solches nicht gereichet worden, mithin man ihm dafür bis Ostern Siebenzehen Hundert Sieben-und dreyßig, annoch Tausend vier Hundert Funffzig Reichsthaler schuldig sey, mit demütigster Bitte, Dero Lbd. gnädigst zu rescribiren, daß ihm nicht allein dieser Rückstand bezahlet, sondern auch mit Reichung gedachten Futters und Mahls fortgefahren, oder an dessen statt Hundert Reichsthaler jährlich gegeben werden sollten.

Wir

Wir lassen demnach Dero Lbd. dieses Gusmannische unterthänigste Memorial zu dem Ende anschliessen, um Uns über des Impetranten Ansuchen, Dero Bericht mit Gutachten in Zeit zweyer Monathen gehorsamst zu erstatten. Und Wir verbleiben Dero Lbd. mit Kayserl. Gnaden und allem Guten wohl beygethan. Geben in Unserer Stadt Wien den Sieben und zwantzigsten Octobris, Anno Siebenzehen Hundert acht und dreyßig. Unserer Reiche des Römischen, im acht und zwantzigsten: des Hispanischen, im Sechs und dreyßigsten: des Hungarisch- und Böheimischen auch im acht- und zwantzigsten.

Carl

Vt. J. A. Graff
von Metsch

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ
Majestatis proprium
Arnold Heinrich von Glandorff.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn874940761/phys_0061
DFG

No. 26.

Carl der Sechste/ von GOTTES Gnaden/ erwehlter Römischer Käyser/ zu allen zeiten Mehrer des Reichs ꝛc. ꝛc.

HOchgebohrner lieber Oheim und Fürst. Was bey Uns des nunmehro verstorbenen Obristen von Lilienstreng hinterlassene Tochter, wegen ihrer, an des Hertzogs Carl Leopold zu Mecklenburg Lbd. habenden Schuld-Forderung angebracht, und hierunter zu verfügen demühtigst gebethen habe, solches zeiget hiebeykommende copeyliche Anfuge des mehreren.

Wir lassen dannenhero solche Dero Lbd. zu dem Ende gnädigst zukommen, damit an Uns Sie, als Unser Kayserl. Commissarius in dem Mecklenb. auf der Implorantin dermahliges in ein und andern demühtigst beschehenen Ansuchen, und insonderheit, auf was maße derselben, zu folge Unserer sub dato eilfften Juny anno Siebenzehen Hundert fünff und zwantzig, an Unsere vormahlige Kayserl. Commission im Mecklenburgischen bereits ertheilten gnädigsten Verordnung, zu ihrer Befriedigung in leidentlichen und billigmäßigen Fristen verholffen werden könne, ihren unterthänigsten Bericht mit Gutachten in Zeit zwey-

zweyer Monathen ohnfehlbahr gehorsamst erstatten. Und Wir verbleiben Dero Lbd. mit Kayserlichen Gnaden und allem Guten wohlbeygethan. Geben in Unserer Stadt Wien. den dreyßigsten Januarii, Siebenzehen Hundert neun und dreyßig, Unserer Reiche des Römischen im acht und zwantzigsten, des Hispanischen im Sechs und dreyßigsten: des Hungarisch- und Böheimischen auch im acht- und zwantzigsten.

Carl

Vt. J. A. Graff
von Metsch

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ.
Majestatis proprium
Matthias Wilhelm Haan.

No. 27.

Carl der Sechste/ von GOTTES Gnaden/ Erwehlter Römischer Käyser/ zu allen Zeiten Mehrer des Reichs ꝛc. ꝛc.

HOchgebohrner lieber Oheim und Fürst! Wir haben aus Dero Lbd. gehorsamsten Anzeige de dato dē Sechs- und zwantzigsten May, & præsentato den, vierten Augusti Siebenzehen Hundert acht-und dreyßig des Augustin Ludwig Crull an des Hertzog Carl Leopold zu Mecklenburg Lbd. habende Schuld-Forderung betreffend, gnädigst ersehen: daß Sie in Verfolg Unserer Käyserl. Verordnung, ersagten Crull, in den Krug, und in die beyde Hufen zu Hohen-Sprentz würcklich immittiret haben, dabey aber vermeinen, daß der Ertrag dieses Krugs und Hufen, lediglich und alleine auff die Abzahlung seiner liquiden Forderung, und nicht auff die Bezahlung der Zinsen, (wie solches der Supplicant in beykommender Copeylichen Anlage gleichfals klagbar angezeiget,) mit angewandt werden könne,

Nach-

Nachdem aber auch dieselbe ihme Crullen, à tempore moræ, bereits den neunten Decembris Siebenzehen Hundert drey und dreyßig, und Siebenden Juny Siebenzehn Hundert Sieben und dreyßig zuerkant worden; Als können Wir nicht anderst finden, alß daß auch dieselbe aus den Ertrag gesagten Kruges und Hufen ihme gleichfals abgezahlet werden müssen. Damit aber doch das Capital auch abnehme, so wird mehr ernannter Crull, was Er aus diesen Krug und Hufen jährlich ziehet, halb an der Summe des Capitals, und halb an denen auffgelauffenen Zinsen zu berechnen haben. Ferner so wird in Verfolg Unserer Kayserl. Resolution, vom fünfften Decembris Siebenzehn Hundert Sieben und dreyßig, wenn des jetzigen Pächters Jahre zu Ende seynd, die Administration dieses Kruges, und der beyden Hufen, bis zu völliger Befriedigung, gegen Rechnung dem Crull zu überlassen, und solche weiter nicht zu verpachten seyn; Und nachdeme Dero Lbd. auch bereits den fünfften Marty, Siebenzehn Hundert Sieben und dreyßig aufgegeben worden, sich über die Designation der Expensen, und Processs-Kosten vernehmen zu lassen, solches aber bishero von ihnen nicht geschehen ist; Alß haben Sie solches binnen zwey Monath noch zu thun, (zu welchem Ende Ihnen die inzwischen weiter auffgelauffene Expensen-Designation hiemit communiciret wird,) alß wiedrigenfalls, und bey weiterer Entstehung, dieselbe ex officio moderiret, und ein liquidum constituiret werden würde. Dero Lbd. werden also sich hierinnfals nicht säumig bezeigen, auch wie alles im übrigen befolget worden, bey Uns binnen zwey Monahten gehorsamst anzeigen, und Wir verbleiben Derselben mit Kayserl. Gnaden und allen Guten wohl beygethan. Geben in Unser Stadt Wien, den Sechsten Marty, Anno Siebenzehen hundert

neun und dreyßig, Unserer Reiche des Römischen, im acht und zwantzigsten: des Hispanischen, im Sechs- und dreyßigsten: des Hungarisch- und Böheimschen auch im acht- und zwantzigsten.

Carl

Vt. J. A. Graff
von Metsch

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ.
Majestatis proprium

Matthias Wilhelm Haan.

No. 28.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn874940761/phys_0066
DFG

No. 28.

Carl der Sechste/ von GOTTES Gnaden/ erwehlter Römischer Käyser/ zu allen Zeiten Mehrer des Reichs ꝛc. ꝛc.

HOchgebohrner lieber Oheim und Fürst! Wir haben auff die, Uns von Hans Albrecht Gusmann wegen seiner, seit vielen Jahren rückständigen Fürstlichen Mecklenburgischen Hoff- und Cantzley-Rahts-Besoldung, wieder den Hertzog Carl Leopold zu Mecklenburg, unterthänigst angebrachte Klage, diesem selbige mit der Auflage communiciren lassen, um den Klägern zu befriedigen. Gleichwie aber jetzt gedachter Hertzog, von dem Gusmann die Insinuation der Klage anzunehmen, unter andern Vorwand geweigert, und Uns Er nicht nur dieses unterthänigst angezeiget, sondern auch beweglich vorgestellet hat, in was für einen Nohtleidenden Zustand, Er bey seinen, dem Fürstlichen Hause so viele Jahre geleisteten Diensten, in seinem Alter, wegen des nicht empfangenen salarii, und deßhalben verzehrten eigenen Vermögens, auch gemachten Schulden gerahten sey: immassen dieses in den Beylagen, sub præsentato den, Eylfften Augusti, anno Tausend-Sieben Hundert acht und dreyßig, und dritten Marty jetzlauffenden Jahres, mit mehrem zu ersehen ist.

Also

Also haben Uns Dero Lbd hierauff, wegen derer, von Ihm in puncto restantis salarii, und sonst beschehenen Forderungen, auch, wie weit es mit ein und anderen seine erforderliche Richtigkeit hat, nebst beyzufügenden Gutachten, auf was Maße Imploranten zu seiner Forderung verholffen werden könne, in Zeit zweyer Monathen gehorsamst zu berichten, auch inzwischen die Vorsehung dahin zu thun, daß seine Creditores in Ansehung derer von ihm vorgestellten nicht unerheblichen Umbständen, zu einiger Gedult disponiret werden mögen.

Darneben verbleiben Wir Dero Lbd. mit Kayserlichen Gnaden und allem Guten wohl beygethan. Geben in Unser Stadt Wien, den neunten April Anno Siebenzehen Hundert neun und dreyßig. Unserer Reiche des Römischen, im acht und zwantzigsten: des Hispanischen, im Sechs und dreyßigsten. des Hungarisch- und Böheimschen, auch im acht-und zwantzigsten.

Carl

Vt. J. A. Graff
von Metsch

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ,
Majestatis proprium

Arnold Heinrich von Glandorff.

No. 29.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn874940761/phys_0068
DFG

No. 29.

Carl der Sechste ꝛc. ꝛc.

Hochgebohrner lieber Oheim und Fürst! Wir haben Dero Lbd. in Unserm gnädigstem Rescript vom zwantzigsten February Tausend Sieben Hundert acht und dreyßig, mit Beyschließung des, bey Uns, von N. Holland, wegen seiner Forderung, wieder den Hertzog Carl Leopold zu Mecklenburg geschehenen unterthänigsten Anbringen und Suchen auffgegeben, an Uns hierüber, nebst Dero Gutachten zu berichten, indessen aber mit denen, dem Supplicanten in Abschlag seiner Forderung, von geraumen Jahren her, aus der Kayserl. Commissions-Casse Monathlich bezahlten Sechs Reichsthaler bis auff fernere Kayserliche Verordnung zu continuiren.

Da nun aber dieser Bericht bis dato noch nicht erstattet worden: So haben Uns Dero Lbd. selbigen in Zeit zwey Monathen gehorsamst einzuschicken. Und verbleiben Deroselben mit Kayserl. Gnaden und allem Guten wohl beygethan. Geben in Unserer Stadt Wien den vierzehenden April. Anno Tausend Sieben Hundert neun und dreyßig, Unserer Reiche des Römischen, im acht und zwantzigsten, des Hispanischen, im Sechs- und dreyßigsten, des Hungarisch- und Böheimschen auch im acht und zwantzigsten.

Carl

Vt. J. A. Graff
von Metsch

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ.
Majestatis proprium
Arnold Heinrich von Glandorff.

No. 30.

Carl der Sechste ꝛc. ꝛc.

T. T.

Es hat Uns die von Johann Albert von Schum, weiland Agenten an Unseren Kayserlichen Hoff hinterlassene Wittib unterthänigst zu vernehmen gegeben, was massen derselbe dem weyland Fürstl. Mecklenburgischen Hoff-Raht Seger 600. Rthlr. geliehen, und dargegen von diesem eine Obligation, und respect: Cession auff seine, in dem Mecklenburgischen zu fodern habende, und ihm zuerkannte Salarien-und Aliment-Gelder, empfanen habe: An welchen 600. Rthlr. ihrem Ehemann, nach dem, am 4. Aprilis 1728. erfolgten Todt des Segers, 300. Rthlr. im Jahr 1732. aus der Mecklenburgschen Executions-Casse bezahlet worden; Die andere 300. Rthlr. aber bis anjetzo noch im Rückstand verblieben wären. Und gleichwie Uns erwehnte Wittib, und Erbin ihres verstorbenen Ehe-Manns unterthänigst gebeten, Wir an Dero Lbd. als Unseren Kayserl. Commissarium Unsere Verordnung zu Bezahlung dieses Rückstandes ergehen zu lassen, gnädigst geruheten: Also haben Wir befohlen, der Wittib unterthänigstes Memorial, vom 2. Decembris verflossenen Jahres, zu dem Ende hierbey zu schliessen, daß Dero Lbd. authoritate Cæsarea bey der Commissions-Cassa die Verfügung thun, wormit der Implorantin zu dem eingeklagten Rückstand, der auff sie von ihrem ver-

verstorbenen Ehemann vererbten Segerischen Forderung, pr: 300. Rthlr. gegen ihre Quitung, und Extradition der Segerischen original Obligation und Cession ohne Anstand verholffen, und Sie diesfals klagloß gestellet werde: Gestalt Wir von dessen Befolgung Dero Lbd., unterthänigsten Bericht in zeit zweyer Monathen gewärtig seyn wollen ꝛc. Wien den 14. April. 1739.

No. 31.

Veneris. 8. May. 1739.

VOn Lilienstreng contra Herrn Carl Leopold Hertzog zu Mecklenburg, in pto Dbti, sive der Kayserl: Herr Commissarius Hertzog Christian Ludewig zu Mecklenburg, in Lit: ad Imp: sub dato 10. April: & Præs: 4. hujus, erstattet seine allerunterthänigste relation ad Rescriptum de 30. January nuperim. Ponatur des Kayserl. Herrn Commissarii in Mecklenburg unterthänigster Bericht de Præs: den 4 May nup: ad Acta, und kann solcher parti impetranti auf gebührendes Anmelden è Cancellaria ad notitiam communiciret werden.

Matthias Wilhelm Haan.

No. 32.

Veneris. 13. Marty. 1739.

MEcklenburg contra Mecklenburg novæ Commissionis, das von dem Hertzog Carl Leopold vorgewesene Desein auf Schwerin und daher entstandene Inquisition betreffend:

Absolvitur Relatio & Conclusum

Imo Rescibatur dem Herrn Hertzog Christian Ludewig, als Kayserl. Commissario in dem Hertzogthum Mecklenburg: Ihro Kayserl. Majest. hätten aus Sein, des Herrn Commissarii gehorsamsten Bericht, nebst deßen Beylagen ersehen, zu was gefärlichen und gegen sein, des Herrn Commissarii Persohn und Leben selbst gehende Anschläge sich der Hertzog Carl Leopold abermahls habe verleiten laßen.

Nachdeme nun dieses böse und vor GOTT und Menschen abscheulige Vorhaben eine vollständige und genaue Untersuchung erfordere, Als habe Er, Herr Commissarius die angefangene Inquisition allerdings fortsetzen, und dieselbe denen Rechten gemäß, legaliter vollführen zu laßen. Welchemnach sich ohnedem verstehe, daß dienige Inquisiti, so noch nicht ad articulos inqisitionales vernommen worden, noch über dieselbe zu verhören, wie nicht weniger, zu rechter zeit mit denen zeugen, und unter sich zu confrontiren, auch diejenige, welche gnugsam ad territionem realem, oder auch ad torturam qualificiret sind, rechtlicher Vorschrifft nach, damit anzugreiffen sind.

Eben so wenig Austand habe es auch, daß diejenige, gegen welche gnugsahme Indicia, so ad inqisitionem specialem hinlänglich sind, sich bereits an den Tag geleget, ohne einiges Ansehen oder Unterscheid des Standes in special-Inquisition zu ziehen seyn. Wie Ihro Kayserl. Majest. so wohl, zu Verhütung neuer Unruhe und Aufruhr im Lande, als auch zuforderst, zu meh-

mehrerer Sicherstellung Seiner des Herrn Commissarii, und der Seinigen Person allergerechtest vornöhitg erachteten, solche gefährliche Anschläge aus dem Grunde untersuchen, und die complices rechtlicher Gebühr nach, bestraffen zu laßen. Er Herr Commissarius habe also zwar, rechtlicher Ordnung nach, jedoch bald möglichst diese Inquisition vollführen, und an Ihro Kayserl. Majest. nach völlig instruirten Processs, die Inquisitions-Acta nebst Bericht und Gutachten allergehorsamst einschicken zu laßen. Ihro Kayserl. Majest. wollten auch zu dieser Inquisition aus der Mecklenburgischen Casse die Kosten zu nehmen allergnädigst hiedurch verstatten. Wie Sie dann eben unter diesem dato denen zur Casse geordneten Land-Rähten bereits den gemeßenen Befehl hierzu ertheilet hätten. Ihro Kayserl. Majest. verseheten sich aber zu Ihme Herrn Commissario, wollten es auch Ihme hiemit aufgegeben haben, daß zu Erspahrung der Kosten Er, die etwa sich künfftig ergebende Inquisitions Processe vor denen, bey der Sueriniſchen und Gustroviſchen Justitz-Cantzleyen befindlichen Rähten, ohne ihnen davor extraordinaire Belohnung über ihre Besoldung zu geben, instruiren laße, auch zu Sein, und des gantzen Landes Sicherheit solche Veranstaltungen vorkehre, daß dergleichen gefährliche Emissarii des Hertzog Carl Leopold keine Rottirung anspinnen können. Wie er dann auch insonheit zuveranstalten habe, daß nicht dergleichen Leute, ohn entdecket und examiniret zu werden, in Schwerin, und wieder aus der Stadt kommen können. Ihro Kayserl. Majest. würden, wann dieser gegenwärtige Process

gnugsahm instruiret, und mit rechtlichen Gutachten hieher geschickt werde, auch die weitere Kayserliche Vorkehrungen zu Sein, und der Mecklenburgischen Landen mehrerer Sicherheit veranstalten. Er Herr Commissarius aber, habe dahin zu sehen, daß an Ihro Kayserl. Majest. längstens binnen 2. Monath dieser Inquisitions-Proceß völlig instruirter nebst Bericht und Gutachten eingeschickt werde.

2do Rescribatur denen, der Casse zugerodneten Land-Rähten.

Es hätten Ihro Kayserl. Majest. zwar vor dieses mahl die Kosten zu der angefangenen Inquisition aus der Cassa zu nehmen, allergnädigst verwilliget, um da mehr, als die gefärliche Anschläge auf des Herrn Hertzogs Commissarii, und der Seinigen Person selbst mit angesehn gewesen, zugleich aber dem Herrn Commissario nicht nur anbefohlen, diesen Inquisitious-Proceß bald möglich und längstens binnen 2. Monathen instruiren zu laßen, sondern ihme auch aufgegeben, künfftighin zu denen, etwan sich ereigenden Inqisitions-Fällen, sich ergebenden Processen, zu Erspahrung aller Kosten, Mecklenburgische Justitz-Rähte, so bereits in Besoldung stehen, zu gebrauchen.

Allerhöchst Dieselben würden auch ihr, der beyden Land-Räthe übergebene Berichte und Gutachten über das Mecklenburgische Cammer- und Cassæ-Wesen ohne Aufschub sich alleruntherthänigst vortragen laßen, und forderſamste Entschließung darüber allergnädigst ertheilen.

Matthias Wilhelm Haan.

No. 33.

No. 33.

Mercurii, 27. May. 1739.

Müllerische Wittib und Erben, contra die ehemalige Fürstl: Mecklenburg. Casæ Directores & Consl. Rescripti, sive Impetrantischer Anwalt von Harpprecht sub Pto 27. April nup: docendo factam insinuationem Rescripti Cæsarei, de 6. Octobr. a. p. supplicat hummill: pro clement: jam ex causis allegatis decernendo arctiori Rescripto: appon: Lit: R. usque Y. inclusive in duplo:

Cum inclusione Exhibiti de Præs: 27. April: nup: Rescribatur dem Kayserl. Herrn Commissario in Mecklenburg, so wohl die an Ihn in der Haupt-Sache, und wegen deren unaufhaltlichen Untersuch- und Richtigstellung untern 26. Febr: a. p. ergangenen Kayserl. Verordnung, sonder einigen längern Anstand zu genauen Vollzuch zu bringen, darwieder Impetranten in keine Wege beschweren zu laßen, mithin hierunter Ihro Kayserl. Majest. aller ferneren Behelligung zu entheben, als auch nicht minder den in nur erwehnter Kayserl. Verordnung erfoderten unterthänigsten Bericht, wie inzwischen, und bis das Haupt-Werck in gäntzliche Richtigkeit gestellet werde, denen Imploranten provisorie, zu ihrer höchst-bedürfftigen Alimentation, in Abschlag des künfftig zu costituirenden liquidi, an Capital und Zinsen etwas ausgesetzt, und angewiesen werden möge, förderamst, und längstens sub termino duorum mensium zu erstatten.

Matthias Wilhelm Haan.

No. 34

No. 34.

Carl der Sechste ꝛc. ꝛc.

HOchgebohrner, lieber Oheim und Fürst! Was bey Uns vor eine unterthänigste Birtschrifft des Carl Wilhelm Schultz, wegen Abführung seiner rückstandig- und lauffenden Gage übergeben, solches zeigen hiebey kommende Copeyl. Anlangen, de præsentatis Neünzehenden Aprilis Siebenzehen hundert Sechs und dreyssig, und zweyten Junii anni currentis des mehren.

Wann nun Wir gnädigst entschloßen seyn, Dero Lbd., als Unsern Kayserl. Commissarium, dieser Forderung halber vorlauffig zuvernehmen.

Alß befehlen Wir Dero Lbd. hiedurch gnädigst, an Uns darüber binnen Zeit zweyer Mohnaten gehorsamst zu berichten. Und Wir verbleiben Deroselben mit Kayserl. Gnaden und allen Guten wohl beygethan. Gegeben in Unser Stadt Wien, den Sieben und zwantzigsten, Julii Anno Siebenzehn Hundert Neun und Dreyssig, Unsere Reiche des Römischen, im Acht und zwantzigsten, des Hispanischen, im Sechs und dreyssigsten, des Hungarisch- und Boheimschen aber, im Neun und zwantzigsten.

Carl

Vt. J. A. Graff
von Metsch

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ
Majestatis proprium
Matthias Wilhelm Haan.

(o)

No. 35.

Lunæ. 20. Octobr. 1738.

SOn Wendessen, contra Herrn Hertzog Carl Leopold zu Mecklenburg, in puncto Injuriarum & Violentiarum.

Absolvitur Relatio & Conclusum

Wird allen in dieser Sache vorgekommenen und erwiesenen Umständen nach zu Recht erkant: Daß

1. Quoad punctum Satisfactionis, hiemit nochmahlen alle wieder Klägern, von beklagten Hertzog Carl Leopold zu Mecklenburg theils selbst, theils durch die Seinigen, am 9. Septembr. 1735. zu Wismar unternommene, ungebührliche, einem Reichs-Fürsten durchaus unanständige That-Handlungen und enorme Violentien, auch andere nachher mehrers beschehene, vor dem Impetranten höchst-schimpfliche und ehrenrührische Facta, Autoritate Cæsarea als unrechtfertig und ungerecht hiemit verworffen und declariret werden, mit der weitern aus Kayserl. Macht und Vollkommenheit beschehenden gerechtesten Erklärung, daß solches alles Klägern und den Seinigen, nun und zu allen Zeiten, an seinen Ehren, guten Nahmen und bekanten rühmlichen Aufführung, auch sonst allenthalben gantz unnachtheilig, unschädlich und zu einigen Vorwürffen von niemand, wer er sey, in einige Wege gereichen, vielmehr der oder diejenige, so wieder die Kayserl. allerhöchste Obrist-Richterliche Declaration freventlich zu handeln sich unterfangen würden, ipso Facto, eine Poen von 50. Marck-Goldes, halb dem Kayserl. Fisco, halb dem Kläger verfallen, verwürcket haben sollen; Und damit niemand sich Unwißenheit

halber entschuldigen möge, soll diese Kayserl. zu Rettung des an Ehre so sehr beleidigten Impetranten, ergehende allergerechteste Kayserl. Erkäntniß im Hertzogthum Mecklenburg, autoritate Cæsarea durch die behörige Wege zur öffentlicher kund- und Wissenschafft gebracht werden.

2) Soll denen in Klägers Exhibito de præsentato 16. Septembr. 1737. benanten Personen, als dem Corporal Vosi, August Brockmüllern, Fürstl: Laquayen, und denen Unter-Officierern, Nahmens Källing, Vollmar, Malm, und Dieſtel, welche sich von Herrn beklagten zu der den 9ten Septembr. 1735. in Wismar verübten ungemessenen Gewalthaten gebrauchen lassen, alles Ernstes nachgetrachtet, wo sie anzutreffen, zur Hafft gebracht, und ihrer Bestraffung halber, sodann gebührend Autoritate Cæsarea verfahren, auch zu dem Ende an den Kayserl. Herrn Commissarium in dem Mecklenburgischen, die nöhtige Verordnung ertheilet werden. Was den Punctum Indemnisationis anlanget, ergehet die Kayserl. Erkäntniß dahin: daß

3) Klägern, so lange er nicht wieder zu einer anständigen Bedienung, und zwar in den Hertzogthum Mecklenburg (immassen andere auswärtige Dienste darunter nicht begriffen werden) gelanget, à tempore der ihme wiederfahrnen enormen Mißhandlung zum Behuff seines Unterhalts, jährlich ein Beytrag von 500. Rthlr. in vierteljährigen Ratis aus des Impetraten Herrn Hertzogs, Cameral-Intraden, durch die Kayserl. Commissions-Cassa dergestalt zu entrichten, daß ihm das zugesprochene Quantum, so viel es pro præterito austragen wird, alsofort bezahlet: pro futuro aber mit der unauffhältlichen richtigen Zahlung ausgedachter Kayserl. Commissions-Cassa continuiret, und darunter um so mehr richtig gehalten werde, als eben deshalber

ber ein so mäßiges, dem dermahligen Cassa-Zustand erträgliches Quantum, Impetranten zugebilliget und ausgesetzet worden.

4) Punctum Damnorum & Expensarum anlangend; Werde Kläger disfals in separato mit allenthalben hinlänglicher Bescheinigung anruffen, so ergehet auch darunter was Rechtens.

5) Cum inclusione horum omnium Rescribatur dem Kayserl. Herrn Commissario im Mecklenburgischen: Nachdem Ihro Kayserl. Majest. in gegenwärtigen wieder Klägern vom beklagtem Hertzog Carl Leopold zu Mecklenburg den 9. Septembr. 1735. zu Wismar ausgeübten enormen Thathandlung, zu Rettung des an seinen Ehren, guten Leumuth, auch Leibes-Gesundheit so sehr gekränckten Impetranten, obige Kayserl. allergerechteste Erkäntniß auszusprechen bewogen worden; Als werde Ihme Herrn Commissario hiemit gnädigst auffgetragen, dasjenige, was in Membro Imo in puncto Satisfactionis enthalten, Autoritate Cæsarea in Mecklenburgischen durch die behörige Wege zu männlicher Wissenschafft bringen, sowohl auch denen von Klägern specifice angegebenen Personen, welche sich von dem Impetrat: Hertzog zu der greulichen Mißhandlung gebrauchen lassen, alles Ernstes nachtrachten, und, da sie im Mecklenburgischen sich betreten liessen, selbige so fort zur Hafft bringen, und wieder sie alsdann, der verdienten Bestraffung halber, gebührend verfahren zu lassen; Hiernächst aber alles dasjenige, was in membro 3tio die Kayserl. Erkäntniß in puncto Indemnisationis & Alimentationis ausgesprochen worden, Autoritate Cæsarea zur Execution zu bringen, forthin, damit Impetranten das ihme jährlich, als ein Unterhalts-Beytrag zuerkante Quantum pro præterito sofort aus der Kayserl. Commissions-Cassa entrichtet werde, Autoritate Cæsarea, und mit zuziehung derer zum

Cassen-Wesen aestellten Land-Rähten, zu verfügen: ratione futuri aber, daß solches in vierteljährigen Ratis unnachbleibend, und gleich andern unverschieblichen Ausgaben aus der Kayserl. Commissions-Cassa jedesmahl richtig abgetragen werde, zu veranstalten. Gestalten solches Ihro Kayserl. Majest. ausdrücklich und ernstlicher Wille um so mehr sey, als allerhöchst dieselbe eben deshalber nicht so wohl ein sonst denen Rechten und der Billigkeit gemäß, als vielmehr dem dermahligen Casse Zustand erträgliches und leidliches Quantum Klägern, zum Behuf seines Unterhalts, zugebilliget und ausgesetzet hätten, und wollten übrigens Ihro Kayserl. Majest. von dem Vollzug dieses allergnädigsten Rescripti, sein, des Herrn Commissarii allergehorsamsten Bericht in termino 2. Mensium gewärtig seyn.

6) Fiat etiam Rescriptum notificatorium, so viel den Punctum alimentationis betrifft, an die zum Cassen-Wesen bestellte beede Land-Rähte, mit dem Anhang: Nachdem Ihro Kayserl. Majest. das dem Impetranten in obberührten gerechtesten Erkäntnissen zu einem jährlichen Beytrag seines Unterhalts, ausgesetzte Quantum an 500. Rthl. eben deshalber auf ein so mäßiges und dem dermahlichen Casse-Zustand erträgliches, allergnädigst determiniret, damit hingegen auch dessen jedesmahl unausbleiblich richtige Bezahlung erfolgen soll; Als befehleten Allerhöchst dieselben ihnen, denen beeden Land-Rähten, hiemit allergnädigst und ernstlich, bey der Casse solche Veranstaltung zu thun und Sorge zu tragen, daß Impetranten der ihm rechtlich zuerkante jährliche Unterhalts-Beytrag pro Praeterito sofort, pro futuro aber in vierteljährigen Ratis ohnfehlbahr und gleich andern bey der Casse zu bestreitenden gantz unverschieblichen Ausgaben entrichtet und damit genau gehalten werde, immassen an Ihro Kayserl. Majest. sie von allergehorsamster Befolgung ihren unterthänigsten Bericht sub termino 2. Mensium zu erstatten hätten.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn874940761/phys_0080
DFG

REGISTER

	Pagina
B.	
Bielcke / **Graffen** / / /	41.
& / / /	51.
von Bülow-Majorin / / /	55.
C.	
Cammer / **Ziehler** / / /	16.
& / / /	27.
Crull - Major / / /	60.
G.	
von Gusmann / **Cantzley** / **Raht** / /	56.
& / / /	63.
H.	
von Habichsthal - **Geheimter Raht** / /	7.
& / / /	11.
Holland Lieutenant / / /	31.
& / / /	95.
I.	
Inquisitions / **Kosten betreffend das vorgewesene** Dessein **auf** Suerin / / /	67.
L.	
von Lehsten / **Oberst** Lieutenant / / /	9.
/ der Lühe / **Ober** / **Land** / **Drost** / /	45.
/ Lilienstreng / /	58.
& / / /	67.
deLisle - Capitain / / /	4.
M.	

	Pagina
M.	
von Mecklenburg / Gebrüdere	3.
/ Mecklenburg / Fräulein	40.
Müllers Wittib und Erben	33.
item	41.
&	71.
P.	
Princessin / Güstrau	5.
&	13.
R.	
von Rappen	30.
S.	
Schwartzburg / Bezahlung	18.
Schultz-Capitain	72.
von Schum / Wittwe	66.
T.	
von Tilly - General	37.
Töppel - Pensionarius	35.
W.	
von Wendessen - Hoff / Marechal	43.
&	53.
Witte und Schultz	47.

kgebliebenen Extract, wegen der dem Etat mit zu
ld-Puncten, cum petito humillimo, die bereg-
ächsten definitive zu decidiren, und eine aller-
ution bald möglichst angedeyen zu laßen. Appon.

em Causa, Herr Hertzog Christian Ludwig
, als verordneter Commissarius dasiger Lande,
& præsentato. 29ten Maii, 1741. berichtet ein,
nen Verordnung gemäs, die zum Casse-Wesen
de Land-Räthe von Oertz und von Petersdorff
n Eydes-Notuln vom neuen verpflichtet auch
ner-Bedienten, auf den von ihnen geleisteten
ig angewiesen worden. Appon. 2. Beylagen.

n eadem Causa, mit Zuziehung beyder zum Casse-
ieter Land-Räthe sub dato 3ten Julii & præsenta-
m 1741. zeiget an, wie Er nicht ermangelt ha-
r zu verschiedenen mahlen ergangenen Verord-
en dasigen Casse-Statum zu formiren, und zur
zusenden, falls sich nicht bey der Arbeit gefunden,
iedene Ausgabe-puncte zurück, worüber zwar
ayserl. Majestät referiret worden, keine resolution
nd ohne deren decisiven Ausmachung, dannoch
-Status zur Richtigkeit nicht könne gebracht wer-
te nun nebst beyder zum Casse-Wesen verordne-
he Erklährung darüber, bey, und gleichwie Er